

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther
Bernhard-Göring-Straße 152
04277 Leipzig
www.anwaltskanzlei-guenther.de

Sächsisches Oberverwaltungsgericht
PF 1728

02607 Bautzen

Leipzig, den 28. Oktober 2005

Verwaltungsstreitsache - 4 BS 289/05 -

der

Grünen Liga Sachsen, vertreten durch Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e.V.
vertreten durch Herrn Holger Seidemann, zu laden über Ökolöwe Umweltbund Leipzig e.V.,
Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig

- Antragsteller -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwaltskanzlei Günther,
Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig

gegen

Freistaat Sachsen, vertreten durch Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen,

- Antragsgegner -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Dammert & Steinforth,
Ludolf-Colditz-Str. 42, 04229 Leipzig

hier: Erwiderung auf die Beschwerdeschriftsätze des Antragsgegners
vom 27.09.05 und vom 12.10.05

Namens und im Auftrag meines Mandanten beantrage ich, die einstweilige Anordnung vom 16. September 2005 zu bestätigen und dem Antrag des Antragstellers vom 15. September 2005 auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung stattzugeben.

Die Gründe, die zu dem vom Verwaltungsgericht Leipzig am 16.09.05 gefaßten Beschluß geführt haben, bestehen unverändert fort. In seinen Beschwerdeschriftsätzen vom 27.09.05 und vom 12.10.05 trägt der Antragsgegner nichts vor, was eine von der des Verwaltungsgerichts Leipzig abweichende Einschätzung nahelegen könnte. Dazu im Nachfolgenden genauer.

INHALT

1. Vorhaben Teil des Gesamtvorhabens „Integriertes Gewässerkonzept“ der Stadt Leipzig (2004).....	3
2. Alter der Insel und allgemein der Sedimente.....	5
3. Frage der Hochwassergefahr bei Verzögerung der Entschlammung.....	9
a) Überströmen von Deichen am Elsterbecken / Ausuferungen am Palmengarten.....	10
b) Überschwemmungen im Rosental.....	11
c) Überschwemmung der Festwiese am Zentralstadion und am Cottaweg.....	12
d) Zusammenfassung.....	12
4. Zweck der Erhaltung des Elsterbeckens in bisheriger Größe.....	12
5. Vorhaben Elsterbecken: Umgestaltung oder Unterhaltungsmaßnahme.....	14
6. Drohende „ökologische Katastrophe“ bei Umsetzung des Vorhabens.....	17
7. Naturschutzfachliche Bewertung / Beeinträchtigung SPA, FFH, LSG, §26-Biotop.....	19
a) Naturräumliche Ausstattung / geplante Eingriffe.....	19
b) Geschützte Biotop gem. § 26 SächsNatSchG und § 30 BNatSchG.....	22
c) SPA Gebietsvorschlag „Leipziger Auwald“ / FFH-Gebiet „Leipziger Auwald“.....	22
d) faktisches FFH-Gebiet.....	23
e) Landschaftsschutzgebiet (LSG).....	24
f) Antrag auf Ausweisung als Flächennaturdenkmal.....	24
g) Qualität der Planungen des Antragsgegners / naturschutzfachliches Gutachten.....	25
8. Qualität der geplanten Kompensationsmaßnahmen.....	26
9. Widerspruch zu Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10.07.03.....	27
10. Rechtsprechung zu Wasserstraßen nicht beachtet.....	27
11. Verwendung veralteter Literatur.....	27
12. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.....	28
13. Fehlen einer Zwischenregelung.....	28
14. Vorliegen behördlicher Genehmigungen.....	28
15. Verbandsbeteiligung.....	29
a) Naturschutzbeirat.....	29
b) Beteiligung gem. § 57 SächsNatSchG.....	29
c) Zugänglichkeit der Genehmigungsplanung und des gesamten Aktenbestandes zum Verfahren.....	30
16. Vergleichsvorschlag / „Rechtsmißbrauch“.....	30
17. Umweltverband und naturschutzfachlicher Fachverband.....	32

1. Vorhaben Teil des Gesamtvorhabens „Integriertes Gewässerkonzept“ der Stadt Leipzig (2004)

Der Antragsgegner stellt die streitige Maßnahme als eine reguläre und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahme dar. Für diese habe er aus reinem naturschutzfachlichem Verantwortungsbewußtsein bei der unteren Naturschutzbehörde (Stadt Leipzig) sogar noch um eine Genehmigung nachgesucht, nach vorangegangenen „*fakultativen*“ (so der Beschwerdeschriftsatz v. 11.10.05, Bl. 27) naturschutzfachlichen Untersuchungen. Die Genehmigungen seien ihm dann nach umfassender Abwägung unter Auflagen erteilt worden.

Diese Darstellung ist entgegen dem besseren Wissen des Antragstellers in einer Weise verkürzt und damit unrichtig, daß hier ausdrücklich auf die prozessuale Wahrheitspflicht des Antragsgegners hingewiesen werden muß. Tatsächlich ist das Vorhaben eines von insgesamt sieben Teilvorhaben des sog. integrierten Gewässerkonzepts der Stadt Leipzig. Insbesondere die Genehmigung des Teilvorhabens durch die (ganz offiziell) hinter dem Gesamtvorhaben stehende Stadt Leipzig ist daher wenig erstaunlich.

Das streitige Vorhaben ist, wie im Antragschriftsatz vom 15.09.05 dargelegt und glaubhaft gemacht wurde, zunächst Teil einer Gesamtmaßnahme Leipziger Gewässernetz des Antragsgegners (siehe dazu vollumfänglich in der Antragschrift (gem. § 123 VwGO) vom 15.09.05 unter Punkt 2 „*Verhältnis zu anderen Planungen*“.

Diese Gesamtmaßnahme des Antragsgegners ist wiederum zu Teilen Bestandteil eines mehrere Maßnahmen umfassenden Gesamtvorhabens Umgestaltung Gewässerknoten Leipzig der Stadt Leipzig. Grundlage hierfür ist das vom Leipziger Stadtrat am 18.02.04 beschlossene „integrierte Gewässerkonzept“ der Stadt Leipzig. Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung sollen dabei

„(...) ausschließlich und vollständig (Planung, Gestaltung und Bau) durch die Landestalsperrenverwaltung Sachsen (Freistaat Sachsen) finanziert und im Einvernehmen mit der Stadt Leipzig realisiert werden.“

Glaubhaftmachung: Vorlage des OBM zum integrierten Gewässerkonzept vom 18.02.04, Punkt 3a, als Anlage **K8**;
Integriertes Hochwasserschutzkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 10-16; als Anlage **K9**

Die streitige Maßnahme ist Maßnahme Nr. 6 (Numerierung ohne bezug zur zeitlichen Abfolge) des insgesamt in 7 Hauptmaßnahmen unterteilten Gesamtvorhabens „Integriertes Gewässerkonzept“ der Stadt Leipzig (2004).

Hauptmaßnahmen des integrierten Gewässerkonzeptes der Stadt Leipzig sind:

1. Öffnung Elstermühlgraben
2. Offenlegung der Alten Elster
3. Überleitung Weiße Elster - Neue Luppe
4. Entschlammung Elstermühlgraben o.h. Schreberbad
5. Entschlammung unterer Elstermühlgraben und Profilausbau Weiße Elster
6. Sanierung und Neuprofilierung Elsterbecken und Entschlammung des Elsterflutbetts
7. Offenlegung Pleißemühlgraben

Dieses Konzept umfaßt insbesondere:

- „*die Öffnung des Elstermühlgrabens für eine Kapazität von 15 m³/s mit der gleichzeitigen Entschlammung der offenen Mühlgrabenabschnitte zwischen Elsterbecken und Schreberbad sowie Leutzscher Allee und Einmündung in die Weiße Elster (1,4,5)*“
- „*die Öffnung der Alten Elster zwischen Schreberbad und Leutzscher Allee für eine Kapazität von 75 m³/s, (...)*“
- „*die Teilentschlammung und Sanierung des Elsterbeckens und Entschlammung des Elsterflutbetts (6)*“

- „ein neues Steuerkonzept für die Verteilung der Wassermengen aus Weißer Elster und Pleiße bei Niedrig-, Mittel- und Hochwasser

Ausdrücklich heißt es im vom Stadtrat beschlossenen Integrierten Gewässerkonzept zu den hier angeführten Maßnahmen (im Original **fett** hervorgehoben):

„Dieses Konzept ist infolge der inneren Abhängigkeiten nur als Ganzes bzw. als Gesamtkonzept zu verwirklichen“

Glaubhaftmachung: Integriertes Gewässerkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 2; als Anlage **K9**

Weiter heißt es im integrierten Gewässerkonzept unter dem Punkt „Verfahrensweise“:

„(...)

3. Nach der Bestätigung des integrierten Gewässerkonzepts durch die Stadt Leipzig erfolgt unverzüglich die vollständige Mittelbereitstellung für Planungs- und Bauleistungen für die Gewässer I. Ordnung über die Landestalsperrenverwaltung an den Maßnahmenträger TSM Untere Pleiße.
4. Mit der Realisierung der Baumaßnahmen muss 2004 begonnen werden. Diese sind innerhalb eines kurzen Zeitraums abzuschließen, um Mittel aus dem präventiven Hochwasserschutz hierfür bereitstellen zu können.“

Glaubhaftmachung: Integriertes Gewässerkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 11; als Anlage **K9**

Das streitige Vorhaben wird dann in einer im integrierten Gewässerkonzept enthaltenen tabellarischen Darstellung der Maßnahmenträger als Maßnahme der TSM Untere Pleiße genannt:

Nr.	Maßnahme	Maßnahmeträger	Gewässer I. Ordnung	Gewässer II. Ordnung
(...)				
6	Sanierung Elsterbecken mit Teilentschlammung und Neugestaltung Profile	TSM Untere Pleiße	X	

Glaubhaftmachung: Integriertes Gewässerkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 13; als Anlage **K9**

Das streitige Vorhaben findet sich auch in einer im integrierten Gewässerkonzept enthaltenen tabellarischen Darstellung zum vorläufigen Zeitplan der Umsetzung des Konzeptes:

Nr.	Maßnahme	Maßnahmeträger	Planung	Bau
(...)				
6	Sanierung Elsterbecken mit Teilentschlammung und Neugestaltung Profile	TSM Untere Pleiße	2004/2005	ab 2006

Glaubhaftmachung: Integriertes Gewässerkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 14; als Anlage **K9**

Die Tatsache, daß es sich bei dem streitigen Vorhaben nur um einen Teil einer Gesamtplanung handelt bestätigt u.a. auch ein Beitrag (Mitautor) des Leiters der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße, Herrn Axel Bobbe - also eines Vertreters des Antragsgegners - in der erst kürzlich

erschienenen Herbstausgabe der Leipziger Blätter 2005. Überdies wird hier deutlich, daß es bei den streitigen Maßnahmen praktisch um den ersten Schritt der Verwirklichung des Gesamtvorhabens handelt. In diesem Artikel heißt es:

„Durch die Reaktivierung verrohrter und verschütteter Fließarme der Weißen Elster und der Pleiße soll für den Normalwasserabfluß (Niedrig- und Mittelwasser) künftig das (...) Elsterbecken vor weiterer Sedimentation geschützt werden. Die Umgehungsstrecken können aufgrund ihrer kleineren Profile eine höhere Fließgeschwindigkeit mit höherer Schleppkraft entwickeln, die das ankommende Sediment weitertransportiert. Das Elsterbecken soll bei Wahrung der vorhandenen Wassernutzungen als Standgewässer umfunktioniert werden, das nur bei Hochwasser mit Wassergeschwindigkeiten durchflossen wird, die eine weitere Sedimentation verhindern und den ausuferungsfreien Deichfluß von Hochwasser wiederherstellen. (...)

Weitere Maßnahmen müssen folgen. Dazu zählen unter anderen:

- die Neuprofilierung des Elsterbeckens unter Wahrung städtebaulicher und naturschutzrechtlicher Belange (...)
- die Schaffung eines Überleitungsgerinnes von der Unteren Weißen Elster in die Neue Luppe als Teilmaßnahme der Elsterbeckenumgehung (...)
- die Öffnung der Alten Weißen Elster ab dem Schreiberbad bis zur Mündung des Elstermühlgrabens als Hauptarm der Elsterbeckenumgehung
- die Öffnung der verrohrten Elster- und Pleißemühlgräben und ihre Umgestaltung zu leistungsfähigen Gewässern
- der Neubau von insgesamt vier Wehren (...)
- (...) Beräumung von Kleiner Luppe und Parthe
- Änderung des Steuerregimes der bestehenden Wehranlagen im Gewässerknoten entsprechend der angestrebten neuen Wasserverteilung des integrierten Gewässerkonzepts“

Glaubhaftmachung: Artmann/Bobbe, Hochwasserschutz in Leipzig. In: Leipziger Blätter 47 (2005), S. 86-88, hier S. 88; als Anlage **K17**

2. Alter der Insel und allgemein der Sedimente

Ausdrücklich bestreitet der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 11.10.05 (Bl. 8), daß es sich bei den Sedimenten im Elsterbecken um jahrzehntealte Ablagerungen handele. Dazu heißt es wörtlich:

„Soweit auf S. 7 der Antragsschrift fälschlicherweise behauptet wird, dass sich ‚die Insel (sich) schon seit 20 Jahren im Bereich dieser Klassifizierung bewegt und entwickelt‘, ist dies unzutreffend und wird bestritten. Zudem fehlt hier jede Glaubhaftmachung, weil diese Behauptung offensichtlich unzutreffend ist.“ (Bl. 8)

„Die Behauptungen (...), dass sich ‚Weichholzaue und Inselsystem seit ca. 20 Jahren ungestört in ihrem jetzigen Zustand‘ befinden sollen so die Antragsschrift S. 10, sind erwiesenermaßen falsch.“ (Bl. 38)

Diese Ausführungen des Antragsgegners erfolgen ganz offenbar entgegen seinem besseren Wissen und nicht zuletzt im direkten Widerspruch zu seiner prozessualen Wahrheitspflicht und den dahingehend widersprüchlichen Angaben in seinem eigenen Schriftsatz. Allein die Angabe der 20 Jahre entspricht dem auch dem Antragsgegner bekannten Umstand, daß die letzten (stückhaften) Sedimentabbaggerungen im Elsterbecken spätestens im Jahr 1985 endeten (vgl. eigener Vortrag des Antragsgegners im Schriftsatz vom 11.10.05, Bl. 12), mithin vor mindestens 20 Jahren (Einzelheiten dazu im Nachfolgenden).

Das Elsterflutbecken ist ein künstlich geschaffenes Gewässer. Das ursprünglich im Westen der Leipziger Altstadt befindliche zahlreiche Wasserläufe umfassende natürliche Gewässernetz ist bis in die 1980er Jahre hinein immer mehr auf einen Wasserlauf verengt worden. Praktisch mußte das erst in den 1920er Jahren künstlich angelegte Elsterflutbecken ab den 1980er Jahren den als Engstelle den gesamten Wasserabfluß im Leipziger Westen bewältigen. Aufgrund der seit dem späten 19. Jh. erfolgten Verrohrung, Überwölbung bzw. vollständigen Verfüllung ehemals bedeutender Gewässerabschnitte bietet die so geschaffene künstliche Konstellation des Leipziger Gewässerknotens keine Durchgängigkeit mehr für Geschiebe und die im Wasser enthaltenen Schwebstoffe. Dies gilt insbesondere für das sehr breite und zugleich vergleichsweise flache Elsterflutbecken, indem sich aufgrund der dadurch bedingten langsamen Fließgeschwindigkeit Sedimente im großen Umfang ablagern.

Glaubhaftmachung: Integriertes Gewässerkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 1 Abs. 5, S. 5-7; als Anlage **K9**

Sedimentablagerungen erfolgten - wegen dieses Konstruktionsfehlers - im Elsterflutbecken seit seiner Errichtung in den 1920er Jahren im erheblichen Maße (Elsterbecken als sog. „Sedimentfalle“). Deutlich verschärft wurde diese Problematik dann seit den 1960er Jahren mit dem Beginn der Verrohrung des Elstermühlgrabens zwischen dem Schreiberbad und der Thomasiusstraße im Jahr 1961. Nochmals verschärfte sich die Situation nach dem praktischen Ausfall des Lindenauer Wehres, womit der letzte Abschnitt der Elsterbeckenumgehung wirkungslos geworden war.

Glaubhaftmachung: Integriertes Gewässerkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 5f; als Anlage **K9**

Wie sich der im Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.10.05 auf Blatt 12 gegebenen Übersicht zu den Sedimentberäumungen im Leipziger Stadtgebiet entnehmen läßt, fanden im gesamten Elsterbecken letztmalig im Zeitraum 1968 - 1985 Abbaggerungen statt. Nicht zu entnehmen ist dieser Übersicht dabei sowohl in welchem Umfang (bezogen auf beräumte Kubikmeter Sediment) Abbaggerungen erfolgten als auch inwieweit der hier streitige Teilabschnitt des Elsterbeckens betroffen war.

Gesichert ist jedoch, daß auch in diesem Zeitraum bis 1985 lediglich Teile des bis dahin abgelagerten Sediments abgebaggert wurden. Eine vollständige Beräumung und Herstellung des ursprünglichen, in den 1920er Jahren geschaffenen Profils erfolgte jedenfalls nicht.

Dies kann man u.a. auch dem vom Antragsgegner seinem Schriftsatz vom 11.10.05 beigefügten Beschluß des Rates der Stadt Leipzig vom 11.09.1968 (als Anlage **AG 2**) entnehmen. Danach war auch mit den ab 1968 beschlossenen Abbaggerungen ausdrücklich zu keinem Zeitpunkt eine Grundräumung vorgesehen. Bestenfalls sollte versucht werden, den damaligen Zustand der Sedimentablagerung zu halten.

Ausdrücklich heißt es in der Beschlußvorlage für den Rat der Stadt Leipzig vom 11.09.1968:

- „(...)
2. Eine Grundräumung in dem durch die TÜZ ausgewiesenen Umfange (Grundräumung ca. 19 Mio M) ist im Perspektivzeitraum bis 1975 ökonomisch nicht vertretbar.
(...)
4. Der finanzielle Aufwand beträgt jährlich ca. 1 Mio (...).“

Glaubhaftmachung: Beschluß des Rates der Stadt Leipzig vom 11.09.1968 (Schriftsatz **Antragsgegner** vom 11.10.05; Anlage **AG 2**, Bl. 2).

Das Alter der heute im Elsterbecken befindlichen Sedimente läßt sich aber auch direkt verschiedenen wissenschaftlichen Gutachten entnehmen.

In einem 1998 von der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig publizierten Beitrag zur Schwermetallbelastung in der Weißen Elster heißt es zum Alter des abgelagerten Sediments bereits zum damaligen Zeitpunkt:

„(...) Offensichtlich wird auch das oberflächennahe Sediment im Becken nicht in erster Linie durch die aktuelle Schwebstoffzufuhr geprägt, sondern vor allem durch allmähliche Umlagerung des seit Jahrzehnten im Becken selbst angehäuften, stärker kontaminierten Schlammes.

(...) Die Schlammmassen des Elsterbeckens, die überwiegend - und zum Teil bis zur Schlammoberfläche - als Hinterlassenschaften aus zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten (jedenfalls vor den neunziger Jahren) anzusehen sind, (...).“

Glaubhaftmachung: Akademie der Wissenschaften: Schwermetalle in der Weißen Elster. 1998, S. 76.; als Anlage **K11**

Insgesamt befanden sich nach Aussage der genannten Untersuchung der Akademie der Wissenschaften von 1998 zum damaligen Zeitpunkt etwa 330.000 t Schlamm (Trockenmasse), dies sei *„nächst dem Stausee Windischleuba die größte Sedimentmasse im Flußgebiet“*.

Glaubhaftmachung: Akademie der Wissenschaften: Schwermetalle in der Weißen Elster. 1998, S. 76.; als Anlage **K11**

In der genannten Untersuchung der Akademie der Wissenschaften von 1998 wird eine tabellarische Übersicht zu den im Sediment des Elsterbeckens abgelagerten Metallen gegeben, verbunden mit der Angabe, welcher Anzahl Jahresfrachten der Weißen Elster dies entspricht.

Beispielsweise betragen die abgelagerten Metallmengen an Cadmium der 22fachen Jahresfracht, die von Chrom und Zink der jeweils 13fachen. Da selbstverständlich nicht die gesamte Jahresfracht des Flusses im lediglich 2,5 km langen Teilabschnitt Elsterbecken abgelagert wird, kann aus diesen Zahlen geschlußfolgert werden, daß die Ablagerungen mehrere Jahrzehnte alt sind, jedenfalls auch wesentlich älter als etwa 1985. Vielmehr ist sogar anzunehmen, daß die Ablagerungen tatsächlich zu Teilen bis auf die Zeit der Fertigstellung des Elsterbeckens in den 1920er Jahren zurückgehen, sich also seitdem trotz gelegentlicher Teilabtragungen über die Jahrzehnte betrachtet relativ stetig angesammelt haben.

Glaubhaftmachung: Akademie der Wissenschaften: Schwermetalle in der Weißen Elster. 1998, S. 76, Tabelle; als Anlage **K11**

Der Umstand, daß es sich bei den im Elsterflutbecken abgelagerten Sedimenten um jahrzehntealte Ablagerungen handelt ist weiter auch der Kurzbeschreibung des Forschungsprojektes des eben erwähnten Prof. Horlacher an der TU Dresden zu entnehmen. In der Beschreibung des Forschungsprojektes (2001/2002)

„Stabilisierung des Sedimenthaushaltes im Gewässerknoten Leipzig - Teilprojekt IV: Analyse der Sedimente und des Sedimenttransportes als Grundlage zur Verbesserung des neuen Steuerkonzeptes (Arbeitsbericht)“

heißt es:

„Die Folgen der Störung des natürlichen Geschiebe- und Schwebstoffhaushaltes sind enorme Sedimentablagerungen, die sich insbesondere im Elsterbecken sowie auch in dessen Oberlauf in den vergangenen Jahrzehnten gebildet haben.“

Glaubhaftmachung: Kurzbeschreibung Forschungsprojekt „Stabilisierung des Sedimenthaushaltes im Gewässerknoten Leipzig - Teilprojekt IV“ (2001/2002); als Anlage **K14**

Nicht zuletzt ist das hohe Alter der Sedimente auch einem Antrag des NABU Kreisverbands Leipzig bei der Landestalsperrenmeisterei des Freistaates Sachsen, Talsperrenmeisterei Untere Pleiße auf Anerkennung und Unterschutzstellung der Schwemmlandinsel im

Elsterbecken zwischen Palmgartenwehr und Zeppelinbrücke als Flächennaturdenkmal vom 24.08.04 zu entnehmen.

In der Begründung dieses Antrages des NABU KV Leipzig heißt es:

„(...) Die lange Zeitspanne der Inselbildung ist u.a. Ursache einer unendlich langen, ab 1938 begonnenen Meinungsfindung für die Zukunft des Elsterbeckens. Sie hat dieses, nach § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz, einmalige Biotop zustande kommen lassen. Dadurch kehrte ein natürlicher und flussspezifischer Prozess auf dem historischen, ehemaligen Elster-Pleiß-Luppe-Schwemmland, der Frankfurter Wiesen zurück.“

Glaubhaftmachung: Antrag des NABU zur Ausweisung der Elsterbeckeninsel als FND vom 24.08.04; S. 1, letzter Abs. als Anlage **K15**

Der Antragsgegner versucht nun in seinem Schriftsatz vom 11.10.05 mit Hilfe von gezielt ausgewählten einzelnen Luftaufnahmen des Elsterbeckens vom Mai 2001, Mai 2002, März 2003, Juni 2003 und Juni 2004 (Schriftsatz vom 11.10.05, Seiten 11-16) zu suggerieren, daß die im Elsterbecken befindliche Insel erst innerhalb dieser Jahre entstanden sei. Insbesondere seien die Sedimentablagerungen im Wesentlichen ein Ergebnis des Augusthochwassers 2002. Ausdrücklich führt der Antragsgegner zu den genannten Bildern erklärend aus:

„Die Veränderungen, insbesondere die Bildung der ‚Sediment-Insel‘ ist anhand der nachfolgenden Luftbilder klar erkennbar. Diese zeigen auch, dass im Mai 2001 lediglich eine geringe Anlandungszone vorhanden war.“

(Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.10.05, Bl. 12)

Weiter heißt es im Schriftsatz:

„Auf Grund der insbesondere durch das Augusthochwasser 2002 verursachten starken Sedimenteinträge muss das Elsterbecken zwischen Palmgartenwehr und Zeppelinbrücke wieder in einen für den Hochwasserabfluss funktionsfähigen Zustand versetzt werden.“

(Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.10.05, Bl. 17)

Diese Darlegungen stehen ganz offenbar im Widerspruch zum besseren Wissen des Antragsgegners und zu seiner prozessualen Wahrheitspflicht. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Vorgenannten, sondern bspw. auch aus einer am 25.07.2003 vorgelegten und im Mitauftrag des Antragsgegners vom Institut für Wasserbau und Technische Hydromechanik (Prof. Horlacher / Prof. Martin) erstellten Studie mit dem Titel: *„Studie zu den Auswirkungen der Offenlegung des Elstermühlgrabens in der Stadt Leipzig auf die Auslegung und Steuerung des Leipziger Gewässerknotens unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Sedimentationstransportes der Weißen Elster.“*

Auf Seite 5 der genannten Studie findet sich ein weiteres (dem Antragsgegner bekanntes, aber dem Gericht nicht vorgelegtes) Luftbild des Elsterbeckens. Auf dieser bereits 1998 datierten Aufnahme ist das großflächige Inselsystem im Elsterbecken schon einwandfrei erkennbar - 4 Jahre vor dem Hochwasserereignis 2002.

Glaubhaftmachung: Studie Horlacher/Martin vom 25.07.03, Foto S. 5; als Anlage **K10**

Eine weitere Aufnahme des Zustandes vor dem Augusthochwasser 2002 ist dem gleichfalls dem Antragsgegner bekannten Gewässertouristischen Nutzungs- und Gestaltungskonzept für den Nordraum Leipzig im „Grünen Ring“ Leipzig zu entnehmen. Darin finden sich zwei auf den 28.04.02 datierte Aufnahmen des Elsterflutbeckens mit dem gut sichtbaren bewachsenen Inselsystem.

Glaubhaftmachung: Gewässertouristisches Konzept Nordraum Leipzig, Dez. 2002, Anlage 1 Gewässeraufnahme ..., Anlage 03d; als Anlage **K12**

3. Frage der Hochwassergefahr bei Verzögerung der Entschlammung

In den Schriftsätzen des Antragsgegners vom 27.09.05 sowie dem vom 11.10.05 (Bl. 18) wird eine angebliche akute Gefahr für die Stadt Leipzig bei weiterem Unterbleiben der streitigen Maßnahme im Hochwasserfall herausgestellt.

Im Schriftsatz vom 27.09.05 heißt es (Bl. 4):

„Die durch den angefochtenen Beschluß erzwungene Unterbrechung der Sedimentberäumung bewirkt eine akute Gefahr für die Stadt Leipzig und ihre Einwohner bei einem drohenden Hochwasserereignis, die sich je nach Wetterlage zu einem Gemeinschaften nicht absehbaren Umfanges ausweiten kann.“

Im Schriftsatz vom 11.10.05 heißt es dazu weiter (Bl. 18):

„Ohne die vorgesehene Sedimentberäumung drohen der Stadt Leipzig sowohl bei einem 100-jährigen als auch bei einem 150-jährigen Hochwasser schwere Überschwemmungen.“

Mit den hier zitierten Ausführungen versucht der Antragsgegner den Eindruck zu erwecken, daß durch die Sedimente (und die Schwemminsel) im Elsterbeckens eine extreme Gefahrensituation für die Leipziger Wohnbebauung bestehen würde. Diese Darstellung ist falsch. Die vom Antragsgegner vorgebrachten Behauptungen und dazu vorgelegten Glaubhaftmachungen sind unzutreffend und wurden offenbar wieder besseren Wissens dem Gericht vorgelegt.

Die Durchflußkapazität des Elsterbeckens (es ist mit 150 m breiter als die Elbe bei Dresden) reicht bereits jetzt vollkommen aus, um das gesetzlich festgesetzte Bemessungshochwasser von 530 m³/s am Elsterbecken zu bewältigen. Dieses Ereignis entspricht einem HQ150 und ist damit einmal in 150 Jahren zu erwarten. Schon der erste Anschein, daß ausgerechnet der mit Abstand breiteste Abschnitt des Gewässerknotens Leipzig (150 m) seine gefährdete Engstelle sein soll, ist schwer nachvollziehbar.

Dazu im Einzelnen:

Ziel des Hochwasserschutzes an der Weißen Elster ist für die Ortschaften ein Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100). Speziell für die Stadt Leipzig hat das Sächsische Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft mit Erlaß vom 11.02.2000 wegen der besonderen Bedeutung der Stadt den Schutz vor einem einhundertfünfzigjährigem Hochwasser (HQ150) empfohlen.

Glaubhaftmachung: Dr. Harre, Regierungspräsidium Leipzig in: Umweltreport für den Freistaat Sachsen 50 (2003), S. 10; als Anlage **K16**

Das Elsterflutbecken ist mit seinen 150 m Breite breiter als die Elbe bei Dresden.

Glaubhaftmachung: Studie Horlacher/Martin vom 25.07.03, S. 12, letzter Abs.; als Anlage **K10**

Im Elsterbecken können im Bemessungshochwasserfall 530 m³/s erreicht werden. Dieses Wasser kann über die Luppe (310 m³/s) und die Nahle (220 m³/s) abgeführt werden.

Glaubhaftmachung: Dr. Harre, Regierungspräsidium Leipzig in: Umweltreport für den Freistaat Sachsen 50 (2003), S. 11; als Anlage **K16**

Im der vom Antragsgegner im Schriftsatz vom 11.10.05 selbst vorgelegten Gelände- und Hochwassermodellierung von Prof. Horlacher (Diagramm HQ 150 Wasserspiegellagen im Elsterbecken, S. 4; als Anlage **AG 3**) wird für den Zustand - Wasserspiegellagen bei Sohle (Sedimente) im Ist-Zustand 2005 - kein Überströmen der Deiche und damit kein Hochwasserschaden für Leipzig prognostiziert.

Dieser Sachverhalt ist also dem Antragsgegner bekannt und dürfte daher eigentlich unstrittig sein.

Überdies hat der Antragsgegner in der Vergangenheit auch selbst öffentlich geäußert, daß eine Sedimentberäumung im Elsterbecken keinen zusätzlichen Retentionsraum schafft, mithin keine Auswirkungen auf den Wasserrückhalt bei Hochwasserereignissen hat.

Am 15.01.03 fand im Regierungspräsidium Leipzig eine Beratung zum Hochwasserschutz im Regierungsbezirk Leipzig statt. Auf die Frage des Zusammenhangs der geplanten Entschlammung des Elsterflutbeckens mit dem Hochwasserschutz stellte der Antragsgegner selbst, hier durch den Leiter der Talsperrenmeisterei Rötha (TSM), Herr Axel Bobbe, klar (Wortlaut des Protokolls):

„Herr Bobbe beantwortete die Frage dahingehend, dass mit der Entschlammung des Elster-Flutbetts kein merklicher zusätzlicher Retentionsraum entsteht.“

Glaubhaftmachung: Niederschrift Beratung zum Hochwasserschutz im Regierungsbezirk Leipzig im Regierungspräsidium Leipzig am 15.01.03, S. 3; als Anlage **K13**

Ungeachtet dieser bekannten Tatsachen behauptet der Antragsgegner in seinen Schriftsätzen eine bestehende Gefährdung „*unabsehbaren Umfanges*“ für die Stadt Leipzig und deren Bevölkerung. Daher zu den denkbaren Überflutungen im Umfeld des Elsterbeckens im Einzelnen:

a) Überströmen von Deichen am Elsterbecken / Ausuferungen am Palmengarten

Das vom Antragsgegner im Schriftsatz vom 11.10.05 angeführte Gutachten (Gelände- und Hochwassermodellierung von Prof. Horlacher, Diagramm HQ 150 Wasserspiegellagen im Elsterbecken, S. 4; als Anlage **AG 3**) wurde durch den Antragsgegner in entscheidender Weise falsch ausgelegt. Zum Beweis für die Antragsgegner heraufbeschworene „*akute Gefahr für die Stadt Leipzig und ihre Einwohner bei einem drohenden Hochwasserereignis, die sich je nach Wetterlage zu einem Gemeenschaden nicht absehbaren Umfanges*“ ausweiten kann, werden die im Gutachten Prof. Horlachers angesprochenen Ausuferungen am Elsterbett herangezogen, bei denen es sich aber bei genauerem Hinsehen ausschließlich um - Zitat: „*lokale Ausuferungen*“ - bei einem HQ 150 (Schriftsatz vom 11.10.05, Bl. 18, letzter Abs.) handelt.

Diese flächenmäßig sehr kleinen „*lokalen Ausuferungen*“ von denen das vom Antragsgegner zitierte Gutachten von Prof. Horlacher spricht, liegen dabei unmittelbar am Elsterbecken und erstrecken sich ausschließlich auf naturnahe Restauengebiete ohne nennenswerte Infrastruktur. Diese Gebiete nehmen dabei auch keinen Schaden bei einem Einströmen des Wassers.

Der Antragsgegner stützt sich für seine Darstellung des Hochwasserszenarios am Elsterbecken weiter auf graphische Darstellungen der „Wasserspiegellagen im Elsterbecken“ (Schriftsatz Antragsgegner vom 11.10.05, Anlage **AG 3**). Das in diesen (ausschnitthaften) Diagrammen im Bereich des linken Deiches am Elsterbecken zwischen Zeppelinbrücke und Palmgartenwehr gezeigte Überströmungsszenario entspricht jedoch nur eingeschränkt den tatsächlichen Gegebenheiten. Am Ort steht der Hauptdeich im Hinterland und wurde in der Schnittebene (an der Uferlinie geführt) des verwendeten Diagramms nicht mit erfaßt. Außerdem verhindert hier die natürliche Geländeformung ein Austreten des Hochwassers. Die Höhenzüge der Anlage steigen auf 109 Meter über dem Meeresspiegel an. Bei einem Hochwasser HQ 150 (also statistisch aller 150 Jahre zu erwarten) würde die Wasserspiegellage in dem beschriebenen Bereich bei maximal 107 liegen. Dadurch ist ein Überfluten der höher gelegenen Infrastruktur nicht möglich.

Im Vorland der Austrittsstelle und im Palmgarten befindet sich ein Teil der Leipziger Restau, Grünland mit Einzelbäumen, die als bewußt geduldete natürliche Überschwemmungsfläche anzusehen ist. Eine Überflutung von Wohngebäuden oder Ähnlichem findet selbst bei einem HQ 150 nicht statt. Im Gegenteil ist die gelegentliche Überflutung der Wiesen existentiell und gewollt für den Fortbestand der dortigen Hartholzaue und die Funktion des dort vorhandenen Vogelschutzgebietes.

Glaubhaftmachung: Schriftsatz **Antragsgegner** vom 11.10.05:

- Stadtplan mit Höhenzügen; Anlage **AG 1**, Blatt 2,
- Diagramm HQ 150, Wasserspiegellagen im Elsterbecken, als Anlage **AG 3**, S. 4;

Fotosammlung Ökolöwe, Foto Nr. 3: Grünland am Palmgartenwehr / Überschwemmungsfläche vom 27.10. 2005,; als Anlage **K18**

Der Umstand, daß es sich bei der Überflutung des genannten Grünlandes um eine gewollte Überflutung im Hochwasserfall handelt kann u.a. wiederum auch dem eben angeführten Diagramm von Prof. Horlacher entnommen werden, da diese Fläche plangemäß auch noch nach Ausführung der geplanten Baggerarbeiten (Sedimententsorgung und Umgestaltung der Gewässersohle) im HQ 150- Fall geflutet wird.

Glaubhaftmachung: Schriftsatz **Antragsgegner** vom 11.10.05, Diagramm HQ 150, Wasserspiegellagen im Elsterbecken, Anlage **AG 3**, S. 4

b) Überschwemmungen im Rosental

In seinem Schriftsatz vom 11.10.05 (Bl. 23) stellt der Antragsgegner einen angeblich bestehenden Zusammenhang von Abbagerungen im Elsterbecken mit drohenden Überflutungen der zentralen Kläranlage im Rosental heraus. Dazu fügte der Antragsgegner seinem Schriftsatz eine kartographische Darstellung verschiedener Überflutungen im Leipziger Stadtgebiet bei (Anlage **AG 3**, Karte Seite 1). Konkret wird hier dieser Eindruck bei der auf dem Kartenausschnitt oben rechts dargestellten Überflutungsfläche am Rosental hervorgerufen. Dieser behauptete Zusammenhang von Sedimentablagerungen im Elsterbecken mit drohenden Überflutungen des Rosentals besteht jedoch tatsächlich nicht.

Eine im Hochwasserfall durchaus gegebene Überflutungsgefahr des Rosentals hat ihre Ursachen an anderen Schwachstellen des Leipziger Hochwasserschutzsystems und ist nicht auf die Wirkungen der Sedimente im Elsterbecken zurückzuführen. Eindeutig ist der Karte zu entnehmen, daß es in diesem Abschnitt (wie auch sonst an der Weißen Elster) zu keinen Deichüberflutungen kommt. Die Überschwemmungen hinter dem Deich im Bereich nördlich des Elsterbeckens müssen daher andere Ursachen haben. Anzunehmen ist, daß diese auf einem Rückstau der Weißen Elster weit unterhalb des Elsterflutbettes beim Einfluß der Parthe beruhen. Im Übrigen liegt das Rosental bekanntermaßen deutlich unterhalb des übrigen Leipziger Bodenniveaus, weshalb hier neben dem genannten Rückstau und etwaigen Fluten der Parthe die gezeigte Überflutung schlicht mit aufsteigendem Grundwasser erklärbar sein wird.

Anzumerken bleibt, daß der Antragsgegner als Beleg für das von ihm angeführte Schadensszenario als Karte allein den hier besprochenen Kartenausschnitt (Schriftsatz vom 11.10.05; Anlage **AG 3**, Karte Seite 1) heranzieht. Doch gerade das Überflutungsszenario des Rosentals ist darauf nur sehr bruchstückhaft erkennbar. Dessen Gesamtzusammenhang bleibt weitgehend im Dunkeln.

Die hier vom Antragsgegner dem Gericht vorgelegte Karte umfaßt lediglich einen Teilausschnitt einer digital vorliegenden Gesamtübersicht aus dem offiziellen Entwurf des Hochwasserschutzkonzepts zur Weißen Elster darstellt. Diese liegt dem Antragssteller vor (digitale Karte als Gesamtausschnitt: Hochwasserschadenskarte, Entwurf Hochwasserschutzkonzept Weiße Elster). Anhand dieser Datensammlung, die aufgrund der

Datenmenge jedoch vom Antragssteller aus technischen Gründen nicht in aussagefähiger Qualität ausdrückbar ist, können die hier getroffenen Feststellungen glaubhaft gemacht werden.

Ein Zusammenhang von Sedimenten im Elsterbecken und einer drohenden Überflutungsgefahr für das Rosental bleibt jedenfalls schlichte und nicht glaubhaft gemachte (und machbare) Behauptung des Antragstellers.

c) Überschwemmung der Festwiese am Zentralstadion und am Cottaweg

Die im Hochwasserfall zu befürchtende Überschwemmung der ebenfalls sehr tief liegenden Festwiese im Bereich des Zentralstadions (vgl. Schriftsatz vom 11.10.05; Anlage **AG 3**, Karte Seite 1) beruht eindeutig auf aufsteigendem Grundwasser. Eine direkte Oberflächenwasserverbindung zum Elsterbecken ist nicht vorhanden.

Die kleine Ausuferung zwischen Cottaweg und Elsterbecken (vgl. Schriftsatz vom 11.10.05; Anlage **AG 3**, Karte Seite 1) ist als leichtes Einströmen in die vorhandene Weichholzaue zu bezeichnen. Dadurch werden positive Effekte für die Restaue am Elsterbecken und damit für das Vogelschutzgebiet ausgelöst. Wohnbebauung und Infrastruktur sind nicht betroffen.

d) Zusammenfassung

Wie sich bereits der vom Antragsgegner gelieferten Karte (Schriftsatz vom 11.10.05; Anlage **AG 3**, Karte Seite 1) entnehmen läßt, würden bei einem HQ 150 lediglich vergleichsweise geringe Wasseraustritte aus dem Elsterbecken erfolgen und diese ausschließlich und auf kleiner Fläche Restauen mit naturnahen bzw. natürlichen Elementen betreffen. Deiche würden an keiner Stelle überspült. Gefahren für Infrastruktur und Gebäude oder gar Menschen sind im Zusammenhang mit der jetzigen Sedimentation des Elsterbeckens in keiner Weise ersichtlich.

4. Zweck der Erhaltung des Elsterbeckens in bisheriger Größe

Aus wassertechnischer und naturschutzfachlicher Sicht ist die Erhaltung des Elsterflutbeckens im derzeitigen Zustand als künstlich mit gerader Linienführung geschaffene Rückstauwasserfläche mit 150 m Breite, bereinigt von sämtlichen Inseln nicht erforderlich bzw. sogar eher nicht wünschenswert.

Aufgrund des fehlenden Bezuges der geplanten Sedimentabbaggerungen, insbesondere der Abbaggerung der Insel, muß davon ausgegangen werden, daß diese Arbeiten in erster Linie aus stadtgestalterischen Gründen erfolgen sollen.

Zu der Frage der Erhaltungswürdigkeit des derzeitigen Zustandes des Elsterbeckens heißt es denn auch etwa in der von Horlacher/Martin 2003 vorgelegten Studie:

„3.2. Abflussverhältnisse und Ökologischer Zustand/Gewässerbeschaffenheit

Die ökologische Struktur im Leipziger Gewässerknoten ist charakterisiert durch:

- (...),
- *die nicht vorhandene Sedimentationsfähigkeit, verbunden mit mächtigen Schlammablagerungen, (...),*
- *überbreite und besonders in der Uferstruktur stark ausgebaute Flussabschnitte mit begradigter Linienführung (z.B. Elsterbecken, Elsterflutbett, ...),*
- *lang rückgestaute Flussabschnitte*

Insbesondere die Defizite der Strukturgüte erfordern ein schrittweises Maßnahmenkonzept, um die Zielstellung eines guten ökologischen Zustandes nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erreichen zu können.“

Glaubhaftmachung: Studie Horlacher/Martin vom 25.07.03, S. 6; als Anlage **K10**

Erinnert sei auch daran, daß das Elsterflutbecken mit seinen 150 m Breite breiter als die Elbe bei Dresden ist.

Glaubhaftmachung: So ausdrücklich etwa Studie Horlacher/Martin vom 25.07.03, S. 12, letzter Abs.; als Anlage **K10**

Bei früheren Untersuchungen zur Sedimentierung im Elsterflutbecken wurden regelmäßig verschiedene Argumentationslinien verfolgt. Dabei spielte gerade der Hochwasserschutz bemerkenswerterweise in der Vergangenheit überhaupt keine Rolle.

Ein Beispiel dafür ist der vom Antragsgegner seinem Schriftsatz vom 11.10.05 beigefügte Beschluß des Rates der Stadt Leipzig vom 11.09.1968 (als Anlage **AG 2**). In der Beschlußvorlage zur Räumung des Elsterbeckens von Ablagerungen ist nicht an einer Stelle von Hochwasserschutz die Rede. Die geplanten Maßnahmen stehen offenbar mit diesem in keinem Zusammenhang. Auch in den Ergebnissen der zur Beschlußvorlage gehörenden Untersuchung über die Räumung des Elsterbeckens wird kein Bezug zu einer möglichen Hochwassergefahr durch Sedimentablagerungen im Elsterbecken hergestellt. Vielmehr geht man in erster Linie von einer Erholungsfunktion und stadtgestalterischen Funktion des Elsterbeckens aus. Eine erwähnenswerte Hochwassergefahr durch die auch damals schon recht erhebliche Sedimentschicht sah man jedenfalls nicht.

Ausdrücklich heißt es in der Beschlußvorlage für den Rat der Stadt Leipzig vom 11.09.1968 lediglich:

„1. Die Erhaltung des Elsterbeckens ist infolge seiner erstrangigen, städtebaulich-architektonischen Bedeutung unbedingt erforderlich.

(...)

3. Die derzeitige Räumung ist ab 1970 so zu intensivieren, daß (...) im Laufe der Zeit eine Nutzung zur Naherholung (Gondelbetrieb) ermöglicht wird. (...)“

Glaubhaftmachung: Beschluß des Rates der Stadt Leipzig vom 11.09.1968 (Schriftsatz Antragsgegner vom 11.10.05; Anlage **AG 2**, Bl. 2).

Auch mit dem gegenwärtigen integrierten Gewässerkonzept der Stadt Leipzig werden erklärtermaßen neben dem eigentlichen Hochwasserschutz die Berücksichtigung verschiedener Nutzungsansprüche und Vorstellungen bezweckt.

Der Erhalt der Wasserfläche des Elsterbeckens ist dabei neben Erwägungen des Hochwasserschutzes zum Gesamtkonzept für sich allein zunächst erklärter Selbstzweck:

„Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche und Nutzungsvorstellungen sowie die Pflichten und Entwicklungsziele, wie Sicherung des Hochwasserschutzes, Stadtentwicklung und Wassertourismus, der Erhalt der Wasserfläche des Elsterbeckens und das mittel- bis langfristige Ziel einer guten Gewässerbeschaffenheit sowie die Einbindung des Leipziger Gewässerknötens in den entstehenden Gewässerverbund erfordern eine Integration all dieser Aspekte in ein Hochwasserschutzkonzept für den Gewässerknöt Leipzig (nachfolgend als „integriertes Gewässerkonzept“ bezeichnet.“

Glaubhaftmachung: Integriertes Gewässerkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 1 Abs. 6; als Anlage **K9**

Speziell für das Elsterbecken geht es im Bezug auf die Erhaltung als Gesamtanlage in bisheriger Breite außerhalb von Überlegungen des Hochwasserschutzes auch um eine Perspektive in stadtgestalterischer und touristischer, ggf. auch wassertouristischer Hinsicht. Im integrierten Gewässerkonzept heißt es zu den Zielen und dabei insbesondere auch zum Elsterbecken:

„Mit der Umsetzung dieses Konzeptes ergeben sich neben der Verhinderung von Sedimentablagerungen durch die Schaffung der ökologischen und morphologischen Durchgängigkeit des Gewässerknotens folgende weitere Aspekte und Effekte:

- *Gewährleistung und erhebliche Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Schaffung der zusätzlichen Umgehungskapazität von 100 m³/s und eine nachhaltige Vermeidung von Schlammablagerungen;*
- *Entwicklung der Alten Elster zum Hauptelsterlauf, (...);*
- *Perspektive für anspruchsvolle Nutzungen des Elsterbeckens für Städtebau, Erholung, Sport, Tourismus und Wassertourismus durch Verbesserung der Wasserbeschaffenheit;*
- *(...).“*

Glaubhaftmachung: Integriertes Gewässerkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 16; als Anlage **K9**

Diese erstrebte Nutzung des Elsterbeckens nach seiner Umgestaltung insbesondere für den Wassertourismus ergibt sich auch aus dem 2002 für den „Grünen Ring“ Leipzig (in dem die Stadt Leipzig Mitglied ist) erstellten „Gewässertouristischen Nutzungs- und Gestaltungskonzept für den Nordraum von Leipzig“. Darin heißt es ausdrücklich:

„Vorgeschlagen wird die Umgestaltung des Elsterbeckens gemäß nachstehender Skizze mit dem Ziel der reinen Hochwasserabwehr bei gleichzeitiger Erhaltung der Wasserfläche aus stadtgestalterischen Gesichtspunkten.

Die wirksame Beschickung des Elsterbeckens erfolgt ausschließlich im Hochwasserfalle (...).“

Glaubhaftmachung: Gewässertouristisches Konzept Nordraum Leipzig, Dez. 2002, bspw. S. 96-99, hier S. 98, Abs. 2; als Anlage **K12**

5. Vorhaben Elsterbecken: Umgestaltung oder Unterhaltungsmaßnahme

In seinen Beschwerdeschriftsätzen führt der Antragsgegner ausführlich aus, daß es sich bei den streitigen Maßnahmen um reine und reguläre Unterhaltungsmaßnahmen handele. Eine Umgestaltung des Elsterbeckens sei damit in keiner Weise verbunden.

In seinem Schriftsatz vom 11.10.05 führt der Antragsgegner zum Umfang der streitigen Maßnahmen ausdrücklich aus:

„Es erfolgt weder eine Veränderung des Gewässerbettes, insbesondere keine Vertiefung gegenüber dem früheren Zustand, (...).“ (Bl. 17)

„Es geht weder um eine Vertiefung der Sohle des Elsterbeckens noch um (...) Umgestaltung des Ufers.“ (Bl. 36)

Diese Aussagen sind unzutreffend.

Zunächst ergibt sich die Qualifizierung als Umgestaltung bereits aus dem Umstand, daß hier ein jahrzehntealter Zustand verändert werden soll. Dies wurde weiter oben bereits ausführlich dargelegt und wird zur naturräumlichen Ausstattung weiter unten noch vertieft werden.

Weiter handelt es sich bei der streitigen Maßnahme auch als Teilmaßnahme zur Umgestaltung des Gewässerknotens Leipzig und zur grundlegenden Änderung des Wasserregimes im Elsterbecken um eine Umgestaltungsmaßnahme.

Mit den Abbaggerungen soll dabei insbesondere auch nicht das gesamte Becken vollständig von Ablagerungen freigeräumt werden, sondern hauptsächlich eine neue Flutrinne geschaffen werden. Zugleich soll jedoch die gesamte Oberfläche des Wasseruntergrundes zumindest durch Teilabbaggerungen verbessert werden. Im künftig seltenen Fall des Wasserdurchflusses

(Elsterbecken künftig stehendes Gewässer) soll das Wasser in der neu zu schaffenden Einkerbung abfließen, nicht wie bisher gleichmäßig auf der gesamten Breite des Beckens.

Dazu im Einzelnen:

Spätestens seit den 1980er Jahren wird das künstlich geschaffene Elsterflutbecken von nahezu der gesamten Wassermenge des westlich der Leipziger Altstadt liegenden Fließgewässersystems mit den Hauptflüssen Elster und Pleiße durchflossen. Unter anderem wegen der konstruktionsbedingten Sedimentationsproblematik (dazu weiter unten) soll das Elsterflutbecken künftig kein Fließgewässer mehr sein, sondern bei Niedrig- bis mittlerem Hochwasser zu einem Standgewässer umfunktioniert werden. Das Fließwasser soll über andere Strecken geleitet werden. Nur im höheren Hochwasserfall soll künftig zeitweise Fließgewässer durch das Elsterbecken geleitet werden.

Dazu heißt es im integrierten Gewässerkonzept:

„Dauerhaft kann der Sedimentationsproblematik und den daraus resultierenden Einschränkungen hinsichtlich des Hochwasserschutzes, der Wassergüte, der Gewässerökologie und der Gewässernutzung nur begegnet werden, indem die Durchgängigkeit für Geschiebe und Schwebstoffe wieder hergestellt wird.

(...)

Realisierbar wird dies nur durch die Wiederherstellung einer leistungsfähigen Elsterbeckenumgehung, über die im Niedrigwasser- bis mittleren Hochwasserfall das Wasser von Elster und Pleiße abgeführt werden kann.

Zu den Elsterbeckenumgehungsstrecken zählen:

Pleißemühlgraben (...);

Kleine Luppe (...);

Elstermühlgraben (...);

Alte Elster (...).“

Glaubhaftmachung: Integriertes Gewässerkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 7; als Anlage **K9**

Weiter heißt es im integrierten Gewässerkonzept:

„Die Breite des Elsterbeckens von 150 m und die sich daraus ergebenden geringen Fließgeschwindigkeiten bei kleineren und mittleren Abflüssen erfordert, sofern Sedimentablagerungen wirkungsvoll verhindert werden sollen, eine strikte Trennung zwischen Normalsteuerung und Hochwassersteuerung.

Normalsteuerung: Das Elsterbecken wird im Normalfall vom Abfluß abgetrennt; bei mittlerer bis höherer Wasserführung der Elster und der Pleiße (zusammen ca. 100 m³/s) wird das Wasser ausschließlich über die Umgehungsstrecke abgeleitet (...).

Hochwassersteuerung: Nur im Hochwasserfall erfolgt die Beschickung der Flutrinnen und des Elsterbeckens (...).“

Glaubhaftmachung: Integriertes Gewässerkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 9; als Anlage **K9**

Weiter heißt es im integrierten Gewässerkonzept:

„Durch diese Steuerung wird das Elsterbecken in der überwiegenden Zeit des Jahres zum stehenden Gewässer.“

Glaubhaftmachung: Integriertes Gewässerkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 10 unteres Drittel; als Anlage **K9**

Im integrierten Gewässerkonzept ist eine durchgängige Neuprofilierung des gesamten Elsterbeckens vorgesehen. Die streitige Maßnahme dient diesem Vorhaben.

Im integrierten Gewässerkonzept heißt es dazu:

„Die Breite des Elsterbeckens erfordert nach Teilberäumung und sicherer Abdeckung der verbleibenden Sedimente eine Neugestaltung des Profils, so dass auch zum Zeitpunkt der Erstbeaufschlagung durch entsprechend hohe Fließgeschwindigkeiten Ablagerungen verhindert werden können. (...)

- (...)
- *Ausbildung des Elsterbeckenquerschnitts als Trapezprofil (...)*“

Glaubhaftmachung: Integriertes Gewässerkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 10 oberes Drittel; als Anlage **K9**

Beigegeben sind diesen Ausführungen im integrierten Gewässerkonzept Querschnittsskizzen des Elsterbeckens mit dem neu zu schaffenden Trapezprofil.

Glaubhaftmachung: Integriertes Gewässerkonzept Leipzig 2004 gem. Beschluß Leipziger Stadtrat vom 18.02.04, S. 10 Skizzen; als Anlage **K9**

Diese Festlegungen und Planungen im integrierten Gewässerkonzept gehen auf die Ergebnisse der Studie Horlacher/Martin zurück bzw. stimmen mit dieser überein. In der genannten Studie heißt es zur Neuprofilierung des Elsterbeckens:

„1. Das Elsterbecken ist aus dem Durchfluss der Weißen Elster im Bereich Niedrigwasser bis zu einer auf die Umgehungskapazität ausgerichteten Abflussmenge vom Durchfluss abzutrennen, um über die Fließstrecken der Umgehung die Sedimentdurchgängigkeit wieder erreichen zu können. Die Profilgestaltung im Elsterbecken ist auf diese Abflussmenge abzustimmen, so dass ab Beaufschlagungsbeginn die Schleppkraft des durchfließenden Wassers für den Sediment- und Schwebstofftransport ausreichend ist. Nur so ist eine nachhaltige Entschlammung und Neuprofilierung möglich.

2. (...) Das Profil für die Entschlammung und Neugestaltung ist auf die Anforderungen der sicheren Hochwasserabführung und die ökologischen Anforderungen des in der überwiegenden Zeit als Standgewässer wirkenden Beckens abzustimmen. (...).“

Glaubhaftmachung: Studie Horlacher/Martin vom 25.07.03, S. 18, Pkt. 1; als Anlage **K10**

Daß hier eine Umgestaltung des Elsterbeckens bezweckt wird ergibt sich auch aus dem 2002 für den „Grünen Ring“ Leipzig (in dem die Stadt Leipzig Mitglied ist) erstellten „Gewässertouristischen Nutzungs- und Gestaltungskonzept für den Nordraum von Leipzig“. Darin heißt es wörtlich:

„Vorgeschlagen wird die Umgestaltung des Elsterbeckens gemäß nachstehender Skizze mit dem Ziel der reinen Hochwasserabwehr bei gleichzeitiger Erhaltung der Wasserfläche aus stadtgestalterischen Gesichtspunkten.

Die wirksame Beschickung des Elsterbeckens erfolgt ausschließlich im Hochwasserfalle (...).“

Glaubhaftmachung: Gewässertouristisches Konzept Nordraum Leipzig, Dez. 2002, bspw. S. 96-99, hier S. 98, Abs. 2; als Anlage **K12**

Dem Gewässertouristischen Nutzungs- und Gestaltungskonzept ist auch der geplante Umfang der Neuprofilierung des Elsterbeckens zu entnehmen. Das bislang auf der Gesamtbreite von

150 m mit einer einheitlichen Wassertiefe gestaltete künstliche Becken soll ein Trapezprofil mit einer mittleren Flutrinne von ca. 40 bis 50 m Breite erhalten:

„Umgestaltung Elsterbecken mit Flutrinne (Breite ca. 40 - 50 m / Normalwassertiefe 2,0 m)“

Glaubhaftmachung: Gewässertouristisches Konzept Nordraum Leipzig, Dez. 2002, Tabelle S. 110 „Elsterbecken“, „Maßnahmen/Bemerkungen“; als Anlage **K12**

Die Aktualität dieser Planung bestätigt auch der bereits zitierte Beitrag (Mitautor) des Leiters der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße, Herrn Axel Bobbe in der erst kürzlich erschienenen Herbstaussgabe der Leipziger Blätter 2005. In diesem Artikel heißt es:

„Durch die Reaktivierung verrohrter und verschütteter Fließarme der Weißen Elster und der Pleiße soll für den Normalwasserabfluß (Niedrig- und Mittelwasser) künftig das (...) Elsterbecken vor weiterer Sedimentation geschützt werden. (...) Das Elsterbecken soll bei Wahrung der vorhandenen Wassernutzungen als Standgewässer umfunktioniert werden (...).

Weitere Maßnahmen müssen folgen. Dazu zählen unter anderen:

- *die Neuprofilierung des Elsterbeckens unter Wahrung städtebaulicher und naturschutzrechtlicher Belange (...)*
- *(...)“*

Glaubhaftmachung: Artmann/Bobbe, Hochwasserschutz in Leipzig. In: Leipziger Blätter 47 (2005), S. 86-88, hier S. 88; als Anlage **K17**

6. Drohende „ökologische Katastrophe“ bei Umsetzung des Vorhabens

Zum jetzigen Zeitpunkt sind Abbaggerungen in der vom Antragsgegner vorgesehenen Art und Weise nicht genehmigungsfähig, sondern würden mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer „ökologischen Katastrophe“ führen.

Die zur Abbaggerung vorgesehenen Sedimente im Elsterbecken sind im hohen Maße mit Schwermetallen belastet und weisen eine deutliche Toxizität auf. Abbaggerungen in dem vom Antragsgegner vorgesehenen Art und Weise würden mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Kontaminationsverschleppung und wohl auch ökologische Katastrophe führen. Fachlich geboten wäre die Durchführung einer komplexen Vorplanung (wohl in Form eines Planfeststellungsverfahrens), zeitlich das Abwarten der derzeit geplanten Freilegung der Alten Elster und schließlich Abbaggerung im nichtdurchflossenen Zustand.

Dazu im Einzelnen:

Nach einer Untersuchung der Sächsischen Akademie der Wissenschaften (aus den Jahren 1991 bis 1994, publiziert 1998) zur Schwermetallbelastung in der Weißen Elster sind in besonders hohen Mengen die stark toxischen Elemente Zink, Chrom und Cadmium in den Sedimenten des Elsterbeckens vorhanden. Wenn diese Stoffe auch nur teilweise abgespült würden, ist mit einer großflächigen Vergiftung der Weißen Elster unterhalb des Elsterbeckens zu rechnen.

In dem 1998 von der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig publizierten Beitrag heißt es zur Belastung des Elsterbeckens in Leipzig:

„(...) Offensichtlich wird auch das oberflächennahe Sediment im Becken nicht in erster Linie durch die aktuelle Schwebstoffzufuhr geprägt, sondern vor allem durch allmähliche Umlagerung des seit Jahrzehnten im Becken selbst angehäuften, stärker kontaminierten Schlammes.

(...) Die Schlammassen des Elsterbeckens, die überwiegend - und zum Teil bis zur Schlammoberfläche - als Hinterlassenschaften aus zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten (jedenfalls vor den neunziger Jahren) anzusehen sind, (...).“

Glaubhaftmachung: Akademie der Wissenschaften: Schwermetalle in der Weißen Elster. 1998, S. 76.; als Anlage **K11**

Die Studie der Akademie der Wissenschaften zu Leipzig hebt hervor, „daß die Metallkonzentrationen im Becken erheblich höher liegen, als diejenigen ober- und unterhalb in der Weißen Elster oder in der Pleiße.“

Anschließend wird eine tabellarische Übersicht zu den vorkommenden Metallen gegeben:

„Übersicht zu den abgelagerten Metallmengen im Leipziger Elsterbecken“

<i>Element</i>	<i>Cd</i>	<i>Cu</i>	<i>Cr</i>	<i>Zn</i>	<i>Ni</i>	<i>Co</i>	<i>Hg</i>
<i>Metallmasse im Elsterbecken [t]</i>	<i>9,2</i>	<i>79</i>	<i>164</i>	<i>1296</i>	<i>81</i>	<i>14</i>	<i>0,68</i>
<i>Das entspricht folgender Anzahl an Jahresfrachten der Weißen Elster</i>	<i>22</i>	<i>6</i>	<i>13</i>	<i>13</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>7</i>

Glaubhaftmachung: Akademie der Wissenschaften: Schwermetalle in der Weißen Elster. 1998, S. 76.; als Anlage **K11**

Auch in der von Horlacher/Martin 2003 gefertigten Studie zum Leipziger Gewässerknoten wird deutlich und wiederholt auf die hohe Schwermetallbelastung des Sediments im Elsterflutbecken hingewiesen.

Glaubhaftmachung: Studie Horlacher/Martin vom 25.07.03, bspw. S. 5, letzter Abs.; als Anlage **K10**

In der Studie Horlacher/Martin 2003 heißt es weiter:

„Demgegenüber hat das Altsediment (...) und besitzt neben der bereits bekannten Schwermetallbelastung auch eine deutliche Toxizität mit einem GL-Wert von 6 ... 8.“

Glaubhaftmachung: Studie Horlacher/Martin vom 25.07.03, S. 16, letzter Abs.; als Anlage **K10**

Die Kontamination der Sedimente im Elsterbecken ist dem Antragsgegner selbstverständlich bekannt, dies nicht zuletzt aufgrund der eben zitierten, in seinem Auftrag erstellten Studie. Überdies hat er dieses Wissen aber auch erst kürzlich, unmittelbar vor Beginn der streitigen Maßnahmen öffentlich bekundet. In dem bereits zitierten Beitrag (Mitautor) des Leiters der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße, Herrn Axel Bobbe in der erst kürzlich erschienenen Herbstausgabe der Leipziger Blätter 2005 heißt es dazu:

„Durch die Reaktivierung verrohrter und verschütteter Fließarme der Weißen Elster und der Pleiße soll für den Normalwasserabfluß (Niedrig- und Mittelwasser) künftig das bereits hochgradig mit kontaminierten Sedimenten belastete Elsterbecken vor weiterer Sedimentation geschützt werden“

Glaubhaftmachung: Artmann/Bobbe, Hochwasserschutz in Leipzig. In: Leipziger Blätter 47 (2005), S. 86-88, hier S. 88; als Anlage **K17**

Der Antragsgegner will nun Sedimente im durchflossenen Zustand des Elsterbeckens abbaggern. Eine Abaggerung der Sedimente in dieser vom Antragsgegner geplanten Vorgehensweise würde nach Aussage der von ihm selbst in Auftrag gegebenen Studie zu einer „ökologischen Katastrophe“ führen. Zu den Möglichkeiten einer Beräumung der belasteten Sedimente heißt es in der Studie Horlacher/Martin 2003 ausdrücklich:

„Die Belastung mit Altsedimenten erfordert eine besonders sorgfältige Sanierung, um eine ‚ökologische Katastrophe‘ oder eine Kontaminationsverschleppung zu vermeiden. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Sanierung des Elsterbeckens - verbunden mit einer zumindest Teilentschlammung und Festlegung/Sicherung des übrigen Sediments - nicht im durchflossenen Zustand erfolgen kann.“

Glaubhaftmachung: Studie Horlacher/Martin vom 25.07.03, S. 18, erster Abs.;
als Anlage **K10**

An anderer Stelle heißt es in der Studie Horlacher/Martin 2003 hierzu:

„2. Die Sanierung des Elsterbeckens erfordert eine gründliche Vorbereitung, um eine Kontaminationsfreisetzung bzw. -verschleppung wirkungsvoll zu vermeiden. Hierfür sind bei einer funktionierenden und ausreichenden Elsterbeckenumgehungskapazität die geeigneten Bedingungen vorhanden. (...).“

Glaubhaftmachung: Studie Horlacher/Martin vom 25.07.03, S. 18, Pkt. 2;
als Anlage **K10**

Eine Abbaggerung der Sedimente im Elsterflutbecken ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Voraussetzung wäre die Wasserumleitung. Diese wäre jedoch erst nach Freilegung der Alten Elster möglich. Derzeit bestehen noch keine Möglichkeiten zur Umleitung, da die vorhandenen Fließgewässer nicht annähernd die erforderlichen Kapazitäten aufweisen. Dies ist eine Tabelle in der Studie Horlacher/Martin 2003 eindeutig zu entnehmen.

Glaubhaftmachung: Studie Horlacher/Martin vom 25.07.03, S. 12, Tab. 4 u. letzter Abs.;
als Anlage **K10**

Diese hier dargestellte Problemlage kann nur im Rahmen einer komplexen Planung bewältigt werden. Ungeachtet der Planfeststellungsbedürftigkeit aufgrund der Umgestaltung des Elsterbeckens spricht auch dies für das Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.

In diesem würde der Antragsteller sich aus heutiger Sicht u.a. mit nachfolgenden Hinweisen einbringen:

- Die bewachsene Insel sollte aus aktueller Sicht des Antragstellers vorerst ganz erhalten bleiben und erst nach dem Ausbau der Alten Elster als sichere Umgehungsstrecke und nur bei zweifelsfrei nachgewiesener Wichtigkeit für den Hochwasserschutz teilweise entfernt werden.
- Durch den momentan vorhandenen Bewuchs stellt die Insel bei einem Hochwasserereignis eine Art befestigtes und damit relativ sicheres Schadstoffdepot dar. Wenn der unwahrscheinliche Fall des Abschwemmens eines Teils der Insel bei einem Starkhochwasser eintreten würde, wären die unter der Insel liegenden Schadstoffe, gemessen an der Gesamtfracht des Elsterbeckens, von relativ geringem Anteil. Durch die Wirkung des Inselbewuchses - Schilf und Weiden - ist eher mit einer wesentlichen Verbesserung des Schadstoffregimes zu rechnen. Schließlich werden die Schilfpflanzen anderenorts gezielt zur ökologischen Gewässersanierung angepflanzt.

7. Naturschutzfachliche Bewertung / Beeinträchtigung SPA, FFH, LSG, §26-Biotop

a) Naturräumliche Ausstattung / geplante Eingriffe

Im Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.10.05 (Bl. 30, 3. Abs.) versucht dieser die fachliche Bewertung des streitigen Naturraumes des Antragstellers insgesamt als falsch darzustellen. Wörtlich heißt es:

„Der ohne Kenntnis der tatsächlichen Situation im betroffenen Gebiet und ohne Berücksichtigung vorhandener Datenquellen erfolgte Vortrag der Antragstellerin ist nicht nur inhaltlich und methodisch unbrauchbar und falsch.“

Dem muß deutlich widersprochen werden.

Das Vorhandensein der vom Antragsteller benannten Pflanzenarten und Biotoptypen auf der Schwemminsel wird etwa auch von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Der Verlust von 1,8 Hektar Schwemminsel mit Biotopstrukturen wie (Weidengehölz, Röhrichte und Flußuferfluren) wird ausdrücklich anerkannt.

Glaubhaftmachung: Schriftsatz **Antragsgegner** vom 11.10.05, Genehmigungsplanung des AfU, Naturschutzrechtliche Gestattung der Maßnahme
„Sedimentberäumung des Elsterbeckens im Abschnitt zwischen Palmgartenwehr und Zeppelinbrücke“ S. 3, Punkt 1. Sachverhalt; als Anlage **AG 6**

Weichholzaue:

Im Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.10.05 versucht dieser entgegen besseren Wissen (insbesondere entgegen den Daten in seiner eigenen Genehmigungsplanung) den Eindruck zu erwecken, bei dem Bewuchs der Insel und des Ufers handele es sich um eine naturschutzfachlich weitgehend wertlosen Bewuchs, der sich erst seit dem Augusthochwasser auf den erst damals gebildeten Anlandungen gebildet habe. Im Schriftsatz heißt es dazu:

„(...) sollen aus dem Elsterbecken lediglich Sedimentablagerungen - und der hierauf größtenteils seit 2002 entstandene Bewuchs - entfernt werden.“
(Schriftsatz Antragsgegner vom 11.10.05 Bl. 17, letzter Abs.)

„Die Behauptungen (...), dass sich ‚Weichholzaue und Inselsystem seit ca. 20 Jahren ungestört in ihrem jetzigen Zustand‘ befinden sollen so die Antragsschrift S. 10, sind erwiesenermaßen falsch.“
(Schriftsatz Antragsgegner vom 11.10.05 Bl. 38)

Insbesondere der Inselbewuchs entspricht mit seiner zyklischen Überschwemmung und der hohen Dichte an Weiden (teilweise auch Erlen), Röhricht und Flußuferfluren jedoch geradezu idealtypisch dem besonders geschützten Lebensraumtyp Weichholzaue.

Die durchschnittliche Länge der mittlerweile vom Vorhabenträger gefälltten Weiden auf der Schwemminsel beträgt ca. 10 m. Die gemessenen Stammdurchmesser betragen regelmäßig um die 15 cm. Allein diese Angaben zeigen bereits eindeutig, daß der Bewuchs deutlich älter, als die vom Antragsgegner offenkundig unzutreffend behaupteten 3 Jahre ist.

Glaubhaftmachung: Fotosammlung Ökolöwe, Ansichten zur Schwemmlandinsel vom 27.10.05, hier insbesondere Bl. 1 u. Bl. 2; als Anlage **K18**;
Fotosammlung Ökolöwe, Foto der Schwemminsel, aufgenommen im Mai 2004; als Anlage **K19**;

Die hier genannten Stammdurchmesser sind auch der Genehmigungsplanung zu entnehmen, in der die Stammdurchmesser auf der Schwemminsel mit „< 20 cm“ angegeben sind.

Glaubhaftmachung: Genehmigungsplanung: Sedimentberäumung Elsterbecken Stadtgebiet Leipzig, Anlage: Tabelle, Vorbereitungsleistungen Gehölzentfernung Rückschnitt. S. 2, Nr. Z 1; als Anlage **K20**

Die vom Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 11.10.05 (Bl. 30) als bezugslos zum streitigen Vorhaben bezeichneten Zitate aus der Fachliteratur im Antragschriftsatz (hier Sysmank, Natura 2000, 1998, als Anlage **K6**) sind dabei durchaus geeignet, die Klassifizierung des vorhandenen Lebensraumtypen zu untermauern. Mit den hier gegebenen Ausführungen der Fachliteratur ist es für jedermann nachvollziehbar, daß es sich bei der Inselvegetation um eine Weichholzaue handelt.

Da die mittlerweile vom Antragsgegner teilweise beseitigte Inselvegetation in hohen Bedeckungsgraden aus Weiden, teilweise auch Erlen (zahlreiche bis über 10 Meter hohe Bäume) und Schilfbestände bestand, ist das Biotop insgesamt fachlich eindeutig als eine Weichholzaue zu bezeichnen (vgl. Schriftsatz Antragsteller vom 15.09.05, Anlage **K 6**, hier S. 362 Abschnitt: Bemerkungen).

Im Übrigen ist auch im vom Antragsteller selbst zitierten Gutachten (Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.10.05, Blatt 28 Abs. 4) ausdrücklich zumindest vom „*Weichholzbestand am Ostufer des Beckens*“ die Rede, dem im Zusammenhang mit dem Vogelschutz „*erhebliche*“ Bedeutung zukomme.

Herauszustellen ist weiter, daß der im Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.10.05 (Bl. 28) zitierte Gutachter dem Verlust der Weichholzaue am Ostufer (1.000 m²) sehr hohe Bedeutung beimißt und einen Totalverlust als erheblich (negativ) für die Leitvogelart Eisvogel (geschützt nach Vogelschutzrichtlinie: Anhang 1, Schutzziel SPA „Leipziger Auwald“) hält. Damit hätte auch nach eigenem Vorbringen des Antragsgegners der Eingriff auch am Ostufer des Elsterbeckens (Fällung der zahlreicher Bäume, ca. 75 % der Weichholzaue) nicht stattfinden dürfen, da die Befreiungsvoraussetzungen für einen derartigen Eingriff - mitten im faktischen Vogelschutzgebiet (bereits im Meldeverfahren) nicht mit den Erhaltungszielen des SPA vereinbar sind.

Der Gutachter hält die Beseitigung der Weichholzaue nur unter folgender Voraussetzung für nicht erheblich (Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.10.05, Bl. 28 Abs. 4):
„Bei Erhalt zumindest großer Teile der Weidengehölze verbleibt die Beeinträchtigung jedoch unter der Erheblichkeitsschwelle (...)“.

Bei einer Fällung von 75 % des Bestandes kann jedoch nicht mehr vom Erhalt großer Teile gesprochen werden.

In jedem Fall bemerkenswert ist, daß der zitierte Gutachter dagegen offensichtlich den Totalverlust eines wesentlich größeren und besser strukturierten, gleichen Lebensraumtyps und seiner Anfangsstadien (Insel mit Weichholzaue und Verlandungszone (4.100 m²) im Elsterbecken) im gleichen Vogelschutzgebiet in seinen Ausführungen schlicht „übersieht“. Hierfür ist keine plausible Erklärung denkbar. Die hier genannten Angaben zu Größe und Struktur sind der Genehmigungsplanung zu entnehmen.

Glaubhaftmachung: Genehmigungsplanung: Sedimentberäumung Elsterbecken Stadtgebiet Leipzig, Anlage: Tabelle, Vorbereitungsleistungen Gehölzentfernung Rückschnitt. S. 2, Nr. Z 1; als Anlage **K20**
Fotosammlung Ökolöwe vom 27.10.05, Foto Nr. 4, als Anlage **K18**

Eichen am Ostufer des Elsterbeckens

Auch die Fällung der vorhandenen Eichen am Ostufer verstößt gegen die Erhaltungsziele des SPA. Dort wird der Schutz von naturnahen Laubwaldbeständen insbesondere Altholzbeständen und Baumgruppen und Gebüsch hervorgehoben

Glaubhaftmachung: Schriftsatz Antragsteller vom 15.09.05, Erhaltungsziele SPA „Leipziger Auwald“ Punkt 4, letzter Absatz; als Anlage **K 5**;
Genehmigungsplanung: Sedimentberäumung Elsterbecken Stadtgebiet Leipzig Palmengartenwehr bis Zeppelinbrücke, Anlage: Tabelle und Karte, Vorbereitungsleistungen Gehölzentfernung Rückschnitt; als Anlage **K20**

b) Geschützte Biotop gem. § 26 SächsNatSchG und § 30 BNatSchG

Bei der Schwemmsinsel und ihrem Bewuchs handelt es sich um ein nach § 26 SächsNatSchG und § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

Die Insel entspricht großflächig dem Biotoptyp „Auwald“ (Weichholzaue ist Untertyp) im Sinne des § 26 Abs. 1, Nr. 1 SächsNatSchG. Außerdem stehen weitere Teile der Schwemmsinsel gem. § 26 Abs. 1, Nr. 1 SächsNatSchG als Biotoptyp „Sümpfe“ bzw. „Röhricht“ unter besonderem Schutz, die hier großflächig anzutreffen sind.

Außerdem steht die Insel mit ihrer Vegetation damit zugleich unter dem besonderen Schutz von § 30 Abs. 1, Nr. 2 u. Nr. 4 BNatSchG. Der regelmäßig bei Hochwasser überschwemmte Bereich der Insel steht zugleich nach § 30 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG unter besonderem Schutz.

Auch das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig erkennt die Beseitigung der Schwemmsinsel als Verlust von § 26 - Biotopen an.

Glaubhaftmachung: Schriftsatz **Antragsgegner** vom 11.10.05, Genehmigungsplanung des AfU, Naturschutzrechtliche Gestattung der Maßnahme „Sedimentberäumung des Elsterbeckens im Abschnitt zwischen Palmgartenwehr und Zeppelinbrücke“ S. 3, Punkt 2., letzter Absatz; als Anlage **AG 6**;
Fotosammlung Ökolöwe, Foto der Schwemmsinsel, aufgenommen im Mai 2004; als Anlage **K18**

c) SPA Gebietsvorschlag „Leipziger Auwald“ / FFH-Gebiet „Leipziger Auwald“

Die im Elsterbecken befindliche Insel befindet sich in der Kernzone des Europäischen Vogelschutzgebiets "Leipziger Auwald" und ist für zahlreiche Zug- und Brutvögel von lebenswichtiger Bedeutung. Sie liegt unmittelbar im SPA Gebietsvorschlag „Leipziger Auwald“ im unmittelbaren Nahbereich und Austauschraum / Kohärenzraum des FFH-Gebietes „Leipziger Auwald“ und im LSG „Leipziger Auwald“.

Der Umstand, daß die FFH- und SPA-Gebiete „Leipziger Auwald“ bisher nicht abschließend bestätigt wurden, ändert nichts an dem gesetzlichen Schutzstatus nach § 22 und §§ 32-38 BNatSchG der anerkanntermaßen auch für noch nicht bestätigte, aber gemeldete SPA- und FFH-Gebiete voll besteht (vgl. bspw. Gassner, BNatSchG, 2.Aufl., §34, Rn. 5, 5a)

Die Schwemmsinsel stellt eine wichtige Struktureinheit zwischen den beiden gemeldeten Teilen des FFH-Gebietes Leipziger Auensystem dar. Sie stärkt den Biotopverbund zwischen den beiden Teilen des Gebietes im Norden und Süden des Elsterbeckens und entspricht damit dem Kohärenzanspruch der FFH-RL. Eine bis in die Teilgebiete des FFH-Gebiets hineinwirkende erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist für bestimmte Populationen und Lebensraumtypen stark zu befürchten und teilweise auch bewiesen.

Diese Einschätzung wird laut dem entsprechenden Zitat im Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.10.05 (Bl. 27) auch vom eigenen Gutachter des Antragsgegners geteilt. Deswegen hält der Gutachter auch folgerichtig eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gegenüber den Schutzzielen des FFH-Gebietes „Leipziger Auwald“ für notwendig. Schließlich wandern die Arten im Verlauf

des Elsterbeckens zwischen den Teilgebieten des FFH-Gebietes unmittelbar im Norden und Süden.

Glaubhaftmachung: Schriftsatz **Antragsgegner** vom 11.10.05, Bl. 27.

Die vom Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 11.10.05 (Bl. 27) geäußerte Ansicht, man hätte es hier mit einer „*fakultativen*“ Prüfung zu tun, geht dagegen vollkommen fehl und offenbart ein grundsätzliches Unverständnis für die einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Bei möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auch eines benachbarten (hier angrenzenden) FFH-Gebietes ist gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG die FFH-Verträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich und steht eben nicht im Belieben des Vorhabenträgers.

Der Eingriff in die Insel mit Weichholzaue ist insgesamt jedenfalls sehr erheblich für die Erhaltungsziele des SPA „Leipziger Auwald“. Für eine Beeinträchtigung des SPA „Leipziger Auwald“, einem faktischen Vogelschutzgebiet (nationalen Gebietsvorschlag) gilt wie oben angeführt der gleiche Schutzstatus wie für prioritäre Lebensräume und Arten. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, wie sie hier in verschiedener Hinsicht vorliegen, darf die Maßnahme (Abaggerung und Baumfällungen) schon grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Generell ist die Veranlassung von erheblichen Eingriffen in die Schutzgebietsziele (Arten /Lebensräume) von Natura 2000 Gebieten nur möglich, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern. (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Eingriffe in prioritäre Lebensräume, wie im Falle der Weichholzaue und die Erhaltungsziele des faktischen Vogelschutzgebietes, können nur unter Maßgabe der Landesverteidigung und zum unmittelbaren Schutze der Bevölkerung Vorrang haben. (§ 34 Abs. 4) Vor dem Hintergrund, daß die Existenz der Schwemmsinsel, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, für den Hochwasserschutz Leipzigs und das Abflußverhalten im Elsterbecken selbst bei einem HQ 150 für die Stadt Leipzig nicht erheblich ist, ist die geplante Abaggerung der Insel nicht genehmigungsfähig, da keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Landesverteidigung und der menschlichen Gesundheit im Sinne des § 34 Abs. 3 u. 4 BNatSchG die Beseitigung der Insel erfordern.

Von den Voraussetzungen dieser Ausnahmemöglichkeiten kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Die Schwemmsinsel und die nun bereits gefällten Gehölze am Ufer des Elsterbeckens hätten in ihrer derzeitigen Ausdehnung ohne Gefahr für die Allgemeinheit weiterexistieren können.

d) faktisches FFH-Gebiet

Bei den Randzonen und der Wasserfläche des Elsterbeckens, insbesondere der Insel, handelt es sich um ein faktisches FFH-Gebiet. Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum das Gebiet bisher nicht gemeldet wurde. Es gehört naturräumlich unmittelbar zum FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“.

Bei Auswahl und Abgrenzung eines FFH-Gebietes besteht zwar grundsätzlich ein gewisser Ermessensbereich, dieser liegt aber ausschließlich im naturschutzfachlichen Bereich. Insbesondere ist eine Abwägung der Schutzinteressen des Meldegebietes mit anderen Interessen im Zuge der Meldung ist nicht erlaubt (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 33, Rn. 3; gleichlautend Bundesamt für Naturschutz (Hg.): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Bonn-Bad Godesberg 1998, S. 23, Absatz 3).

In den Erhaltungszielen des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebietes wird der Erhaltung der Weichholzaue und der Stärkung der Kohärenz im Gebiet ausdrücklich besonderer Stellenwert unterstrichen. Die vorhandene Weichholzaue auf der Insel und am Rande des Elsterbeckens stellen die am besten erhaltenen Strukturen des prioritären FFH-Lebensraumtyps Anhang I (91EO*) im Raum Leipzig dar und verbinden allein mit dem Elsterbecken die beiden Hauptgebiete des FFH-Gebietes Leipziger Auwald im Norden und Süden.

Glaubhaftmachung: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Leipziger Auwald“; hier insbesondere Punkt 2) und 4); als Anlage **K21**;
Facheinschätzung des Antragstellers als anerkanntem Naturschutzverband (Die Einschätzung kann bei Bedarf bei den Naturschutzbehörden, Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig und Regierungspräsidium Leipzig überprüft werden. Die entsprechenden Karten mit Biotoptypen liegen dort vor, konnten vom Antragsteller jedoch wegen der Kürze der Erwidierungsfrist nicht beschafft werden.)

e) Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das Vorhabengebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“ gemäß der Festsetzung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 08.06.98.

Die streitigen Maßnahmen stehen im unmittelbaren Widerspruch zum festgelegten Schutzzweck.

Schutzzweck des LSG ist:

„(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der Auenlandschaft als Landschaftstyp von hoher ökologischer Wertigkeit als Naherholungsraum.

(2) Besonderer Schutzzweck ist im Einzelnen:

- 1. Sicherung der durch die Flüsse Weiße Elster, Luppe und Pleiße entstandenen Flußauenlandschaft, die durch ihre Einzigartigkeit im nordwestsächsischen Raum sowie durch eine besondere Schönheit (...) geprägt ist (...);*
 - 2. Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Flußauen und der angrenzend umfaßten Naturräume in ihrer Gesamtheit und in Teilbereichen, insbesondere des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt;*
 - 3. Erhalt und Wiederherstellung auentypischer Wasserverhältnisse und -dynamik als Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung der gesamten Leipziger Auenlandschaft;*
 - 4. Erhalt und Entwicklung auentypischer Strukturen, wie Hartholzaue, Weichholzaue, (...), Feuchtwiesen, Röhrichte, und sonstiger wertgebender Strukturen feuchter Standorte;*
 - 5. Erhalt und Entwicklung sonstiger im Gebiet wertgebender Strukturen, wie (...) Einzelbäume, Hecken- und Restgehölzstrukturen, Feuchtwiesen oder Röhrichte außerhalb der Aue;*
 - 6. Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten;*
 - 7. Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes;*
 - 8. Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;*
- (...)“*

Glaubhaftmachung: Festsetzung LSG „Leipziger Auwald“ vom 08.06.98, §3;
als Anlage **K24**

f) Antrag auf Ausweisung als Flächennaturdenkmal

Der besondere hohe naturschutzfachliche Wert der Schwemmlandinseln im Elsterbecken führte in der Vergangenheit bereits zu Überlegungen, diese als Flächennaturdenkmal unter Schutz zu stellen. Mithin ist das Erkennen dieses Wertes und das Tätigwerden des Antragstellers auch keine nicht nachvollziehbare, singuläre und letztlich „rechtsmißbräuchliche“ Vorgehensweise des Antragstellers wie es in den Schriftsätzen des Antragsgegners behauptet wird.

So stellte etwa mit Schreiben vom 24.08.04 der NABU Kreisverband Leipzig bei der Landestalsperrenmeisterei des Freistaates Sachsen, Talsperrenmeisterei Untere Pleiße einen begründeten Antrag auf Anerkennung und Unterschutzstellung der Schwemmlandinsel im Elsterbecken zwischen Palmgartenwehr und Zeppelinbrücke als Flächennaturdenkmal.

In der Begründung dieses Antrages des NABU KV Leipzig heißt es:

„Nach dem Wegfall der Olympiaplanungen für ein Schwimmstadion über dem Elsterbecken am betreffenden Ort, ist aus unserer Sicht eine ökologische Neubewertung der Schwemmlandinseln ab Palmgartenwehr bis zur Zeppelinbrücke notwendig. Auch steht die derzeitige Anlandungsvariante mit Entstehung einer Mittelrinnen unserer Meinung nach nicht im Widerspruch zu der derzeitigen Elsterbeckenformgebung.

Die lange Zeitspanne der Inselbildung ist u.a. Ursache einer unendlich langen, ab 1938 begonnenen Meinungsfindung für die Zukunft des Elsterbeckens. Sie hat dieses, nach § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz, einmalige Biotop zustande kommen lassen.

Dadurch kehrte ein natürlicher und flussspezifischer Prozess auf dem historischen, ehemaligen Elster-Pleiß-Luppe-Schwemmland, der Frankfurter Wiesen zurück.

Dieses Kleinod entstand inmitten einer Großstadt!

(...)

An den NABU KV Leipzig werden oft kritische Anfragen zu Eingriffen in Wasser- und Grünbereiche herangetragen. Dagegen die Schwemmlandinsel im Elsterbecken und das darauf, für die Bürger sichtbare Leben, wurde als echte Bereicherung für die Stadt Leipzig angesehen. Erst als die Insel im Zusammenhang mit Olympia durch ein Schwimmstadion überbaut und entfernt werden sollte, wurden kritische Stimmen zu diesem Vorhaben laut. Hinweise zum ornithologischen Leben auf der Insel konnten wir fachlich bestätigen. Nicht zuletzt ist dieser innerstädtische komplexe flussspezifische Prozess, ein Lehrbeispiel für Schulen, Universität und verschiedene Fachbereiche geworden, wie sich einst Auen in unserer Region entwickelten.

Längst sind unter den Augen naturinteressierter Leipziger Bürger, Sandbänke zu Fischlaichplätzen und zum Biotop sandbankbrütender Vogelarten geworden, der Gras-Röhricht-Bereich entwickelte sich zum Brut- und Aufenthaltsort vieler spezifischer Vogelarten bis hin zur Lachmöwenkolonie. Störungsfreie Beobachtungen dieses in der Stadt Leipzig einmaligen Biotops, sind vom gut erreichbaren Palmgartenwehr möglich. Unserer Meinung nach ist diese Schwemmlandinsel nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht überaus wertvoll, sondern dürfte auch zu einer touristischen Aufwertung und zu einer Bereicherung der Erlebniswelt unserer Stadt Leipzig beitragen.“

Glaubhaftmachung: Antrag des NABU zur Ausweisung der Elsterbeckeninsel als FND vom 24.08.04; als Anlage **K15**

g) Qualität der Planungen des Antragsgegners / naturschutzfachliches Gutachten

Die bisherigen Planungen des Antragsgegners zum streitigen Vorhaben sind in mehrfacher Hinsicht völlig unzureichend (allein Nichtberücksichtigung der Schwermetallbelastung). Dies gilt insbesondere auch für die naturschutzfachlichen Vorplanungen.

Wie bereits angeführt berücksichtigte der Antragsgegner in Form des von ihm verwendeten und in seinem Schriftsatz vom 11.10.05 (Bl. 28) zitierten Gutachtens allein den Verlust der Weichholzaue am Ostufer (1.000 m²). Der mit seinem Vorhaben verbundene Totalverlust eines wesentlich größeren und besser strukturierten, gleichen Lebensraumtyps und seiner Anfangsstadien (Insel mit Weichholzaue und Verlandungszone (4.100 m²) im Elsterbecken) im gleichen Vogelschutzgebiet wird dagegen schlicht „übersehen“.

Glaubhaftmachung: vgl. dazu Genehmigungsplanung: Sedimentberäumung Elsterbecken Stadtgebiet Leipzig, Anlage: Tabelle, Vorbereitungsleistungen Gehölzentfernung Rückschnitt. S. 2, Nr. Z 1; als Anlage **K20**

Weiter entspricht auch die im Auftrag des Antragsgegners durchgeführte FFH-Erheblichkeitseinschätzung in keiner Weise den rechtlichen und fachlichen Anforderungen. Eine, wie im Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.10.05 (Blatt 27 Überschrift) dargestellt, „erweiterte Vorprüfung“ einer FFH-Erheblichkeitseinschätzung ist für die Fachplanung nicht vorgesehen. Auch eine - wie auch immer - erweiterte Vorprüfung ersetzt keine rechtlich geforderte reguläre Prüfung.

Gemäß den festgelegten Erhaltungszielen des FFH- und SPA-Gebiets „Leipziger Auwald“ sind alle vorkommenden Populationen der Arten des Anhang II der FFH-RL automatisch als spezifische Erhaltungsziele festgesetzt. Wenn durch eine Vorhaben / Eingriff auch nur für eine Tierart des Anhanges II der FFH-RL eine mögliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des benachbarten FFH-Gebietes „Leipziger Auwald“ (hier automatisch alle Arten des Anhanges II) möglich ist, muß die FFH-Verträglichkeitsprüfung voll abgearbeitet werden. Damit hätte der Antragsgegner bzw. sein beauftragter Gutachter zwingend sämtliche vorkommenden Arten dieses Anhanges genau auf eine mögliche Beeinträchtigung hin untersuchen müssen.

Glaubhaftmachung: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Leipziger Auwald“; als Anlage **K21**; vgl. auch Köppel/Peters/Wende, FFH-Verträglichkeitsprüfung, 2004, S. 299, Tab. 4.1; als Anlage **K22**

Eine umfassende Bewertung und Erfassung der vorkommenden Arten (Anhang II) und Lebensraumtypen (Anhang I) und der Erhaltungsziele des SPA „Leipziger Auwald“ hat aber durch den Gutachter nicht stattgefunden, obwohl dies zwingend notwendig gewesen wäre. Ebenso unterblieb eine exakte Populationsgefährdungsanalyse für jede möglicherweise betroffene Art (nach Erhaltungszielen des SPA- und FFH-Gebietes).

So wurden etwa die Vorkommen des Flußregenpfeifers (Erhaltungsziel SPA „Leipziger Auwald“) überhaupt nicht betrachtet. Ebenso fehlt die tiefere Betrachtung der Fischfauna wie z.B. für den Rapfen (Anhang II und IV FFH-RL, Erhaltungsziel FFH-Gebiet „Leipziger Auwald“), der im Gebiet nachgewiesen wurde. Beide Arten waren aufgrund des vorhandenen Lebensraumes unbedingt im Gebiet zu vermuten. Trotzdem fand keine entsprechende Untersuchung statt.

Glaubhaftmachung: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Leipziger Auwald“; als Anlage **K21**; Schriftsatz Antragsteller vom 15.09.05, Erhaltungsziele SPA „Leipziger Auwald“ Punkt 4, letzter Absatz; als Anlage **K 5**; vgl. auch Köppel/Peters/Wende, FFH-Verträglichkeitsprüfung, 2004, S. 299, Tab. 4.1; als Anlage **K22**

Die durch den Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.10.05 bisher zugänglich gemachten Argumentationen der Gutachter bleiben auch sonst insgesamt oberflächlich und genügen keiner guten fachlichen Praxis.

8. Qualität der geplanten Kompensationsmaßnahmen

Durch den Umstand, daß die gesamte Maßnahme des Antragsgegners nicht genehmigungsfähig ist, insbesondere auch nicht der Eingriff in die geschützten Biotope, stellt sich die Frage von Kompensationsmaßnahmen streng genommen nicht.

Ungeachtet dessen würden die bislang vom Antragsgegner geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch für sich genommen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Bei einer Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops ist gem. § 26 Abs. 4 SächsNatSchG ein gleichwertiger Ausgleich erforderlich. Dabei soll ein gleichwertiges Biotop geschaffen werden, welches den Funktionen des verlorengegangenen Biotops entspricht (siehe dazu auch Göttlicher, SächsNatSchG, § 26 Punkt 19).

Hier müßte danach ein gleichwertiger Ersatz für die Insel mit Kiessandbank, Röhrichtbeständen, Weichholzaue und gesicherten zyklischen Überflutungen geschaffen werden. Die vom Antragsgegner geplante einfache Gehölzneupflanzung an anderer Stelle (am Cottaweg) ist nun jedoch in keiner Weise geeignet genau diese Biotopfunktionen zu ersetzen.

Das beeinträchtigte Biotop Weichholzaue mit zyklischem Überschwemmungsregime und Schwemmsinsel hätte anders ausgeglichen werden müssen. Die Ersatzpflanzungen am Cottaweg entsprechen nicht dieser gesetzlichen Bestimmung, da hier nur eine Hartholzaue ohne entsprechendes Überschwemmungsregime geschaffen werden soll. Der verlorenen Inselstruktur (mit Kiesbank und Flachwasserzonen) wurde im Ausgleich gar nicht entsprochen. Die verlorengegangenen Lebensraumfunktionen für zahlreiche geschützte Arten, u. a. Eisvogel, Bitterling, Rapfen, Quappe, Schlammpeitzger, Flußregenpfeifer und zahlreiche Zugvögel usw. können somit nicht voll ausgeglichen werden.

Die Fischarten Rapfen, Barbe, Bitterling und der Flußregenpfeifer sind sehr stark an die Kiesvorkommen und Flachwasserzonen der Insel gebunden.
Die weiteren vorkommenden Vogelarten nutzen die Insel als Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsgebiet.

Glaubhaftmachung: Schriftsatz Antragsteller vom 15.09.05, S. 5, Kapitel 4.1 Fauna sowie Anlagen **K1, K3, K4**

9. Widerspruch zu Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10.07.03

In den Schriftsätzen des Antragsgegners vom 27.09.05 sowie dem vom 11.10.05 (Bl. 5) wird ausgeführt, daß der von ihm angefochtene Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16.09.05 im Widerspruch zu einem eigenen Beschluß vom 10.07.03, Az.: 7 K 287/03 stünde.

Ein solcher Widerspruch ist jedoch nicht erkennbar.

In beiden Fällen stellt das Gericht für die Frage des Erfordernisses eines Planfeststellungsverfahrens zutreffend auf die Abgrenzung von Umgestaltung bzw. Unterhaltung eines Gewässers ab. Entscheiden sind dabei naturgemäß die Umstände des Einzelfalls.

10. Rechtsprechung zu Wasserstraßen nicht beachtet

In den Schriftsätzen des Antragsgegners vom 27.09.05 sowie dem vom 11.10.05 (Bl. 5f) wird ausgeführt, dem angefochtenen Beschluß mangle es an der Beachtung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Wasserstraßenrechts (Urt. v. 05.12.2001, NVwZ 2002, 470ff).

Bei dem hier streitigen Elsterbecken handelt es sich jedoch um keine Wasserstraße, sondern um ein künstlich geschaffenes Staubecken. Überdies wird es nach Umsetzung des integrierten Gewässerkonzeptes der Stadt Leipzig, von dem die streitige Maßnahme eine Teilmaßnahme darstellt, künftig ein Standgewässer sein. Die Anwendung von Rechtsprechung zu Wasserstraßen wäre vor diesem Hintergrund verfehlt.

11. Verwendung veralteter Literatur

In den Schriftsätzen des Antragsgegners vom 27.09.05 sowie dem vom 11.10.05 (Bl. 6) wird ausgeführt, der angefochtene Beschluß des Verwaltungsgerichts leide an der Verwendung veralteter Literatur. Konkret habe das Gericht eine veraltete Auflage des Kommentars von Czychowski, Wasserhaushaltsgesetz in der Voraufgabe gegenüber der aktuellen von 2003 verwendet. Inhaltlich wird jedoch nichts dazu ausgeführt, woraus sich damit ein Rechtsfehler des Gerichts ergeben haben könnte. Tatsächlich kommt es wohl in der Rechtsprechung auch nicht formal auf die Verwendung jüngster Literatur an, sondern auf die Beachtung aktueller Rechtsprechung und Lehre. Sofern Rechtssätze noch aktuell sind, schadet das Zitieren aus älteren Auflagen nicht. Im Übrigen dürften im deutschen Recht heute wohl unstrittig

überwiegend Rechtssätze aus der Zeit vor 2003 gelten, ohne daß diese allein wegen ihres Alters in Frage gestellt werden müßten.

12. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

in seinem Beschwerdeschriftsatz vom 27.09.05 führt der Antragsgegner aus, daß das Verwaltungsgericht Leipzig mit dem durchgeführten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes den Anspruch des Antragsgegners auf rechtliches Gehör verletzt habe. Es habe für den Antragsgegner nicht genügend Zeit bestanden, sich auf die Antragschrift zu äußern. Daran würde auch die telefonische Einverständniserklärung des Antragsgegners zu den vom Gericht vorgeschlagenen Fristen nichts ändern.

Zunächst sei hier darauf verwiesen, daß der Antragsgegner sich mit dem Vorgehen und der Fristsetzung des Gerichts ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Weiter dürfte der Antragsgegner als planende und ausführende Behörde der streitigen Maßnahmen in der Lage gewesen sein, innerhalb eines Tages Ausführungen zum Vorhaben aus ihrer Sicht heraus zu geben. Dazu gehört auch, dem Gericht die für ihn maßgeblichen Verwaltungsakte zukommen zu lassen - etwa per Fax (vgl. hierzu auch die entsprechende Rüge im Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.10.05, Bl. 7).

Nun wird im Schriftsatz vom 27.09.05 minutiös ausgeführt, das entsprechende Telefonat habe um 10:45 Uhr stattgefunden, die Antragschrift sei jedoch erst ca. 35 Minuten später beim Antragsgegner eingetroffen. Dies habe die Frist zur Stellungnahme bis 14:00 Uhr unzulässig weiter verkürzt. Ist hier schon generell keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erkennbar, stehen diese minutiösen Ausführungen des Antragsgegners überdies auch im unmittelbaren Gegensatz zu dessen prozessualer Wahrheitspflicht.

Tatsächlich habe ich selbst, nachdem ich den Antragschriftsatz am 15.09.05 gegen 23:00 Uhr an das Verwaltungsgericht Leipzig gefaxt habe, diesen aus Gründen einer fairen Prozeßführung anschließend gegen 23:15 Uhr auch an den Antragsgegner, hier direkt an die TSM, gefaxt. Da es am Faxgerät keine Fehlermeldung gab, ist von einer ordnungsgemäßen Übersendung auszugehen. Das bedeutet, daß die Antragschrift dem Antragsgegner entgegen seinem Behaupten spätestens mit Dienstbeginn am 16.09.05 vorgelegen hat. Dieser dürfte deutlich vor 11:00 Uhr gelegen haben (wohl einige Stunden).

Glaubhaftmachung: Deckblatt Antragschriftsatz vom 15.09.05 mit Faxvermerk; verwendetes Faxdeckblatt für TSM - aus eigener Aktenführung; als Anlage **K17#**

13. Fehlen einer Zwischenregelung

In seinem Schriftsatz vom 11.10.05 (Bl. 6f) führt der Antragsgegner aus, das Verwaltungsgericht Leipzig habe gegen das geltende Prozeßrecht verstoßen, weil es keine zeitlich begrenzte, durch die Entscheidung über die beantragte einstweilige Anordnung auflösend bedingte Zwischenregelung getroffen habe. Der Antragsgegner verkennt hier, daß das Verwaltungsgericht tatsächlich sogar noch weiter gegangen ist, als er hier verlangt. Das Verwaltungsgericht hat zwar auf eine solche Zwischenverfügung verzichtet, dafür wurde jedoch gleich die gesamte einstweilige Anordnung bis zum 15.12.05 befristet.

14. Vorliegen behördlicher Genehmigungen

In seinem Schriftsatz vom 11.10.05 (Bl. 31f) legt der Antragsgegner dar, welche naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Entscheidungen er bei der unteren Naturschutzbehörde, der Stadt Leipzig, ordnungsgemäß beantragt und erhalten habe. Daraus soll sich offenbar die breit abgestützte Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Antragsgegners ergeben.

Zunächst ist hier anzumerken, daß es sich bei den Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde, hier der Stadt Leipzig, letztlich um deren Genehmigung ihres eigenen

Vorhabens handelt (Maßnahme Nr. 7 des integrierten Gewässerkonzeptes der Stadt Leipzig von 2004; als Anlage **K9**).

Vor allem können aber in dem hier vorliegenden Streit gerade um die Planfeststellungsbedürftigkeit wohl schon aus Gründen der Logik kaum außerhalb eines Planfeststellungsbeschlusses ergangene Genehmigungen als Beweis für die fehlende Planfeststellungsbedürftigkeit herangezogen werden. Besteht Planfeststellungsbedürftigkeit - wie der Antragsteller geltend macht - dann sind die angeführten Genehmigungen eben nicht ordnungsgemäß, sondern rechtsfehlerhaft und damit letztlich irrelevant. Das streitige Vorhaben wäre dann nämlich außerhalb eines Planfeststellungsbeschlusses schlicht nicht genehmigungsfähig.

15. Verbandsbeteiligung

a) Naturschutzbeirat

In seinem Schriftsatz vom 11.10.05 (Bl. 32f) legt der Antragsgegner dar, der Antragsteller sei als Mitglied des Naturschutzbeirates der Stadt Leipzig rechtzeitig über das Vorhaben informiert gewesen. Wie durch die schlichte Information eines (juristisch nicht geschulten) Vertreters des Antragstellers die ordnungsgemäße (Fristen, Umfang, etc.) Beteiligung des Antragstellers in einem Planfeststellungsverfahren ersetzt werden können soll, legt der Antragsgegner nicht dar. Auch stünde dies im direkten Gegensatz zum geltenden Recht. Außerdem kann wohl kaum erwartet werden, daß sich ein Vertreter des Antragstellers (ein hauptsächlich ehrenamtlich arbeitender Umweltverband) zu jedem ihm vorgetragen Vorhaben praktisch aus dem Stand heraus eine umfassende planungsrechtliche Meinung bilden kann.

Bei dem genannten Treffen des Naturschutzbeirates informierte man die Vertreterin des Antragstellers lediglich über das Stattfinden der Inselabbaggerung die aus Hochwasserschutzgründen notwendig sei. Über den genauen Zeitpunkt der Arbeiten wurden keine Angaben gemacht. Die ehrenamtlich arbeitende Vertreterin kannte natürlich den extrem umfangreichen Entwurf des Hochwasserschutzkonzeptes nicht auswendig. So konnte sie der Darstellung der Genehmigungsbehörde nicht wirksam entgegenreten. Sie nahm im guten Glauben die Darstellung der Behörde zur Kenntnis. Von einer Nichtbeteiligung der Umweltverbände beim strittigen Verfahren war in den Sitzungen des Naturschutzbeirates jedenfalls nicht die Rede.

Der Antragsteller nahm im Ergebnis der angeführten Sitzung des Naturschutzbeirates lediglich zur Kenntnis, daß der Antragsgegner überhaupt Planungen des nun streitigen Vorhabens betrieb. Allerdings durfte er dabei selbstverständlich davon ausgehen, daß dies in der rechtlich gebotenen Form geschehen würde. Der Antragsteller erwartete nun die normale und reguläre Verbandsbeteiligung. Schließlich stellen die Abbaggerungen und Baumfällungen im Rahmen des Verfahrens massive Eingriffe / Beeinträchtigungen in Schutzgebieten dar (LSG, FFH, SPA). Nicht zuletzt hätte er angesichts der aus seiner Sicht gegebenen Planfeststellungsbedürftigkeit innerhalb eines solchen Verfahrens noch ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gehabt. Er durfte also davon ausgehen, sich in einer angemessenen Frist und unter Zuziehung geeigneter Unterlagen zu einer Meinung gelangen zu dürfen.

b) Beteiligung gem. § 57 SächsNatSchG

Im Übrigen hätte der Antragsteller auch bei dem vom Antragsgegner rechtsfehlerhaft gewählten Vorgehen im einfachen Genehmigungsverfahren anstelle eines Planfeststellungsverfahrens tatsächlich beteiligt werden müssen. Da die Beeinträchtigungen der Schwemmsel und des Gehölzstreifens am Elsterbecken (Baumfällungen und Baggararbeiten) im LSG „Leipziger Auwald“ liegen, hätte der Ökolöwe Umweltbund als Träger öffentlicher Belange gem. § 57 SächsNatSchG für die Grüne Liga Sachsen mit ins Genehmigungsverfahren einbezogen werden müssen.

Schließlich wurde in den Gehölzbestand im LSG eingegriffen und eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Schutzgebiets hätte ergehen müssen.
Der Schutzzweck der Gebietsatzung hebt den Erhalt und Entwicklung der autotypischen Strukturen wie Hartholzaue, Weichholzaue und Röhricht besonders hervor.

Glaubhaftmachung: Verordnung des RP Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“, Kap. § 3 Schutzzweck Abs. 4; als Anlage **K24**

Diese Gehölze wurden offenbar zum Zwecke der besseren Baufreiheit gefällt.

Glaubhaftmachung: Genehmigungsplanung: Sedimentberäumung Elsterbecken Stadtgebiet Leipzig Palmengartenwehr bis Zeppelinbrücke, Anlage: Tabelle und Karte, Vorbereitungsleistungen Gehölzentfernung Rückschnitt; als Anlage **K20**

c) Zugänglichkeit der Genehmigungsplanung und des gesamten Aktenbestandes zum Verfahren

Die Genehmigungs- und Antragsunterlagen zum Verfahren sind dem Antragsteller bis heute noch nicht umfänglich zugänglich gemacht worden. Ein Vertreter des Antragstellers (Herr Enrico Vlach) konnte bislang lediglich kurz (30 Minuten) im Amt für Umweltschutz Leipzig Einsicht in einige Teilunterlagen nehmen. Da die Unterlagen sehr umfangreich waren, wurde Herrn Vlach die Möglichkeit in Aussicht gestellt die gesamten Unterlagen demnächst kopieren zu können. Nachdem er jedoch mehrfach versucht hat, dieses Angebot wahrzunehmen, wurde ihm nach Verstreichen einiger Tage auf seine Anfrage mitgeteilt, daß die Genehmigungsbehörde (AfU) nun keine Unterlagen mehr zum Verfahren besitzt.

Damit wurde er an den Antragsgegner, die Untere Talsperrenmeisterei Rötha, verwiesen. Diese hat dem Antragsteller trotz Antrag auf Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz bis heute die Akten noch nicht zugänglich gemacht. Damit wurde dem Antragsteller auch die Möglichkeit genommen, detaillierter auf die Genehmigungsplanung eingehen zu können.

Glaubhaftmachung: Gesprächsnotiz von Enrico Vlach vom 21.09.2005 sowie Brief des Ökolöwen an TSM Rötha vom 14. Okt. 2005, Antrag auf Akteneinsicht gemäß Umweltinformationsgesetz, als Anlage **K23**

16. Vergleichsvorschlag / „Rechtsmißbrauch“

Mit Datum vom 26.09.05 unterbreitete der Antragsteller dem Antragsgegner einen ersten Vorschlag für einen möglichen Vergleich im vorliegenden Rechtsstreit.

In seinem Schriftsatz vom 11.10.05 (Bl. 35) führt der Antragsgegner dazu aus:

„Der Antragsgegner hält das Ansinnen der Antragstellerin - nicht nur in verwaltungsrechtlicher Hinsicht - für rechtswidrig. Es bestärkt den Eindruck, dass der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nur zu dem Zweck gestellt wurde, eine Sperrposition zur strategischen Nutzung für den vorgelegten ‚Vergleichsvorschlag‘ zu erreichen, nachdem das Vorhaben noch im Naturschutzbeirat ohne Beanstandung durch die Antragstellerin geblieben war. Dem Antrag der Antragstellerin haftet daher der - auch prozessrechtlich beachtliche - Makel des Rechtsmissbrauches an.“

Diese Ausführungen sind eine Summe von reiner, zudem nicht glaubhaft gemachter Behauptung und schlichter Unkenntnis von Aufgabe, rechtlicher Stellung und innerer Organisation des Antragstellers.

Zunächst wird von Seiten des Antragstellers entschieden zurückgewiesen, er habe seit seiner Information im Naturschutzbeirat schon vor Beginn der streitigen Maßnahmen auf den von ihm vorgelegten Vergleichsvorschlag hingearbeitet. Vielmehr hat der Antragsteller am 14.09.05 durch ein Mitglied des Umweltverbandes von den Arbeiten am Elsterflutbecken erfahren. Noch am selben Tag erhielt ich das entsprechende Mandat und fertigte bis zum Folgetag gegen 23:00 Uhr die Antragschrift für einen einstweiligen Rechtsschutz. Erst in der Folgeweche wurden Überlegungen für einen Vergleich erstmals besprochen und dieser dann durch den Antragsteller bis zum 26.09.05 ausgearbeitet.

Was der Antragsgegner offenbar nicht zur Kenntnis nehmen will ist, daß es sich beim Antragsteller, dem Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e.V. (der im Namen der Grünen Liga Sachsen Klagerechte wahrnimmt), um einen gemeinnützigen Verein handelt. Als gemeinnütziger Verein ist er nicht gewinnorientiert, sondern darf bei seinen Projekten lediglich die Deckung der eigenen Kosten erzielen. Einnahmen werden praktisch nur über Spenden und Mitgliedbeiträge erzielt und dabei praktisch in die oftmals nicht einmal kostendeckenden Projekte investiert. Bei einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb würde ihm die Gemeinnützigkeit aberkannt. Dies wäre das Aus für seine überwiegend auf Spenden basierende Existenz. Dies würde schon bei einem sehr geringen Anteil wirtschaftlicher Tätigkeit gelten.

Das vom Antragsgegner als „*Rechtsmißbrauch*“ bezeichnete Angebot des Antragstellers, ihn an der Umsetzung der erforderlichen naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen zu beteiligen, ist daher als reines Angebot zu verstehen, hier fachgerecht und dabei möglichst preiswert Ergebnisse erzielen zu können. Da der Antragsteller eben nicht gewinnorientiert arbeiten muß (darf!) und sich auf die Tätigkeit vieler ehrenamtlicher und dabei oftmals fachlich gut ausgebildeter Mitglieder stützt, kann er zu Bruchteilen der üblichen Marktpreise von Planungsbüros naturschutzfachliche Pflegekonzepte erstellen und umsetzen. Unabhängig davon würde ein gegenseitiges Geben und Nehmen aber auch genau der Intention eines Vergleiches entsprechen. Entgegen der rechtlich nicht haltbaren Auffassung des Antragstellers wäre das Verfolgen auch eigener Zwecke bei einem Vergleich durchaus legitim, geradezu sein Zweck.

Die tatsächlich vom Antragsteller mit seinem Vergleichsvorschlag verfolgten Ziele lassen sich direkt dem Vorschlag vom 26.09.05 entnehmen. Ausdrücklich ging es dem Antragsteller um die gesicherte Umsetzung naturschutzfachlicher Pflege- und Kompensationsmaßnahmen. Durch wen diese ausgeführt würden, war dabei zunächst Nebensache. Allerdings sah sich der Antragsteller dabei selbst als durchaus geeignet an - und dies aus den genannten Gründen eben zum Vorteil und im gemutmaßten Interesse des Antragsgegners.

Im Vergleichsvorschlag des Antragstellers vom 26.09.05 heißt es:

„III. Grundüberlegung (...)

→ Ein Vergleich soll zu einem Ausgleich von Erfordernissen des Hochwasserschutzes mit denen des Naturschutzes (Artenschutzes/Lebensraumschutzes) führen.

Angesichts der streitigen Frage, ob hier ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, kann ein Vergleich nur dann zustande kommen, wenn ungeachtet der tatsächlichen Durchführung eines solchen Verfahrens Belange des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes zumindest in vergleichbarer Weise ausreichend gegeneinander abgewogen werden.

Hauptschwerpunkte sind dabei:

- *Ausmaß der Abaggerungen (Reduzierung auf ein unabdingbares Maß)*
- *Tatsächliche Wirksamkeit und Vereinbarkeit der Ausgleichsmaßnahmen mit den gegebenen rechtlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen*

IV. Bezug zum bisherigen Ausgleichskonzept

Bei der Entwicklung des Ausgleichskonzeptes wurden nach fachplanerischer Überprüfung verschiedene naturschutzfachliche Anforderungen nicht hinreichend umgesetzt.

So müssen bei Eingriffen in Europäische Schutzgebiete immer gleichwertige Ersatzlebensräume frühzeitig geschaffen werden.

Der Verlust der Kiesinsel mit Weichholzaue mit zyklisch veränderlichem Wasserregime muß zwingend in einer Art ausgeglichen werden, welche die verlorenen Lebensraumfunktionen erfüllt. Maßnahmen wie eine Aufforstung am Cottaweg entsprechen nicht diesen Kriterien und können den Lebensraumverlust in seiner Funktion nicht ausgleichen.

V. Kernziele des Ökolöwen

- *Teilweise Erhaltung eines Kiesbankabschnittes als Insel, als hervorragend wichtigem Lebensraum und Rückzugsgebiet für SPA-Gebiet*
- *Außerdem ist den vorkommenden und einwandernden Arten des FFH-Gebietes der Lebensraum zu sichern (alle Anhang II und IV Arten der FFH-RL)*
- *Erhaltung der Lebensräume für besonders geschützte Fische und Vögel z.B. Rapfen, Flußregenpfeifer, Eisvogel und geschützte Arten nach Erhaltungszielen des SPA „Leipziger Auwald“, Stärkung der Kohärenz des geteilten FFH-Gebietes „Leipziger Auwald“ (unter Beachtung der Schutzziele des FFH-Gebietes)*

VI. Vereinbarkeit mit dem Hochwasserschutz

- *Verringerung der Inselgröße, Abbaggerung großer Teile der Sedimente wird möglich*
- *Die Bäume der Weichholzaue werden durch entsprechende Entwicklungspflege in Buschform gehalten, damit wird eine Beschädigung und Beeinträchtigung des Abflusses (Brückenbauwerke) im Hochwasserfall auf ein Minimum reduziert“*

Glaubhaftmachung: Text Vergleichsvorschlag siehe **Schriftsatz des Antragsgegners** vom 11.10.05; Anlage **AG 11**

Dem Antragsteller ging es also um die Beachtung wichtiger naturschutzfachlicher Gesichtspunkte. Der Antragsgegner war dazu offenbar nicht im - aus Sicht des Antragstellers - rechtlich erforderlichen Umfang bereit. Mit dem Beginn der hier streitigen Maßnahmen versuchte der Antragsgegner vollendete Tatsachen zu schaffen. Aus Sicht des Antragstellers blieb daher allein der Weg des einstweiligen Rechtsschutzes.

Natürlich geht es dem Antragsteller bei der Beschreitung des Rechtsweges letztlich nicht um das formale Einhalten bestimmter planungsrechtlicher Vorgaben (Planfeststellung oder einfaches Genehmigungsverfahren), sondern eigentlich um die inhaltliche Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Werden diese eingehalten, ist es für den Antragsteller ohne Belang, welche Planungsform gewählt wird. Wenn allerdings, wie im vorliegenden Fall, eine Berücksichtigung dieser Belange allein innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens möglich erscheint, dann mußte der Antragsteller durchaus erwägen, dies notfalls auch gerichtlich geltend zu machen.

Angesichts der für den Antragsteller erst während der Vorbereitung des vorliegenden Schriftsatzes bekanntgewordenen erheblichen Risiken einer Sedimentabbaggerung zum jetzigen Zeitpunkt (drohende ökologische Katastrophe und Kontaminationsverschleppung aufgrund der hohen toxischen Schwermetallbelastung) kann er sein Vergleichsangebot in der bisherigen Form sowieso nicht mehr aufrechterhalten.

17. Umweltverband und naturschutzfachlicher Fachverstand

Der Antragsgegner hinterfragt in seinem Schriftsatz vom 11.10.05 (B. 28, erster Abs.) ausdrücklich ganz allgemein den naturschutzfachlichen Sachverstand des Antragstellers, eines

anerkannten Naturschutzverbandes. Offenbar hält der Antragsgegner deshalb auch gegen das geltende Recht eine ordnungsgemäße Beteiligung des Antragstellers für verzichtbar.

Hier sei der Antragsgegner allein auf die entsprechenden Bewertungen des Bundes- als auch des Landesgesetzgebers verwiesen, die anerkannten Naturschutzverbänden gerade wegen ihrer naturschutzfachlichen Kompetenz eine eigene Rolle im Recht der öffentlichen Planung zugewiesen haben (§§ 58 ff BNatSchG; §§ 56 SächsNatSchG).

RA Wolfram Günther